

**Bundesamt für Migration (BFM):
Weisungen für die Visumerteilung
(Weisungen Visa)**

An die Schweizerischen Auslandvertretungen

vom 11. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen
11	Rechtliche Grundlagen
111	Schengen-Regelungen
112	Bundesrecht
112.1	Landesrecht
112.2	Internationale Abkommen
112.21	Bilaterale Abkommen
112.211	Visabefreiungsabkommen
112.212	Visaerleichterungsabkommen
112.22	Multilaterale Abkommen
112.23	Andere Abkommen
12	Geltungsbereich
121	Sachlicher Geltungsbereich
122	Persönlicher Geltungsbereich
122.1	Drittstaatsangehöriger
122.2	Doppelbürger
13	Begriffserklärung
131	Drittstaaten
134	Binnen- und Aussengrenzen des Schengenraums
134.1	Binnengrenzen
134.2	Aussengrenzen
135	Visum
135.1	Einheitliches (Schengen-)Visum
135.11	Visum für den Flughafentransit (Visumkategorie A)
135.12	Durchreisevisum (Visumkategorie B)
135.13	Visum für den kurzfristigen Aufenthalt/ für die Durchreise (Visumkategorie C)
135.14	Sammelvisum
135.141	Im Familienpass angebrachtes Sammelvisum
135.142	In einem Kollektivpass angebrachtes Sammelvisum
135.143	Auf einer Kollektivliste angebrachtes Sammelvisum
135.2	Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VrG)
135.21	Allgemeines
135.22	Anwendungsfälle (V 3 GKI)
135.23	Spezialfall doppeltes VrG
135.3	Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder nationales Visum (Visumkategorie D)
135.31	Allgemeines
135.32	Spezielles
135.321	Visum der Kategorie C oder D als Aufenthaltsbewilligung
135.322	Visum für einen längerfristigen Aufenthalt, welches das Reisen im Schengenraum erlaubt (Visumkategorie D+C)
135.323	Rückreisevisum
135.324	Visumverlängerung durch das kantonale Migrationsamt

- 2 Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen
 - 21 Für die Bearbeitung der Visumanträge zuständige Behörden
 - 211 Territoriale Zuständigkeit
 - 212 Für die Bearbeitung eines Visumantrags zuständiger Mitgliedstaat
 - 212.1 Zuständigkeit nach Reiseziel oder Hauptreiseziel
 - 212.2 Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Durchreisevisums
 - 212.3 Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit
 - 213 Zuständigkeit für die Erteilung von Visa (sachliche Zuständigkeit)
 - 213.1 Zuständigkeit der Auslandvertretungen (Art. 28, Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 14 VEV)
 - 213.11 Visa für den Flughafentransit (Kategorie A)
 - 213.12 Durchreisevisa (Kategorie B)
 - 213.13 Einreisevisa (Kategorie C)
 - 213.131 Tourismus
 - 213.132 Besuch
 - 213.133 Theoretische Ausbildung mit Schulungskonzept
 - 213.134 Medizinische Behandlung und Kuraufenthalt
 - 213.135 Geschäftliche Besprechungen
 - 213.136 Teilnahme an wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen
 - 213.137 Personen- oder Warentransporte in oder durch die Schweiz (Transit), die ein Chauffeur im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Ausland führt
 - 213.138 Vorübergehende Berichterstattung für ausländische Medien
 - 213.2 Vorherige Konsultation der zentralen nationalen Behörden
 - 213.21 EDA
 - 213.211 Konsultationspflichtige Anträge
 - 213.212 Verfahren
 - 213.22 BFM
 - 213.221 Konsultationspflichtige Anträge
 - 213.222 Verfahren
 - 213.23 Kantonale Ausländerbehörden
 - 213.231 Bewilligungspflichtige Anträge
 - 213.232 Begriff des bewilligungspflichtigen Aufenthalts
 - 213.233 Verfahren
 - 213.3 Konsultation der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten
 - 213.31 Konsultationspflichtige Anträge
 - 213.32 Konsultationsverfahren
 - 213.4 Konsultation der zentralen Behörden des vertretenen Mitgliedstaates
 - 22 Visumantrag
 - 221 Modalitäten der Einreichung des Visumantrags
 - 221.1 Ort der Einreichung
 - 221.2 Persönliches Erscheinen
 - 221.3 Erforderliche Unterlagen bei der Einreichung des Visumantrags
 - 222 Erfassung biometrischer Daten

- 222.1 Rechtliche Grundlagen
- 222.2 Zur Erfassung von Fingerabdrücken ausgerüstete Vertretungen
- 222.3 Gründe zur Erfassung von Fingerabdrücken
- 222.4 Speicherung der Fingerabdrücke und der Identität
- 223 Vorzulegende Unterlagen bei der Einreichung des Visumantrags
 - 223.1 Antragsformular und Foto
 - 223.11 Amtliches Antragsformular
 - 223.12 Wer das Visumantragsformular ausfüllen muss
 - 223.13 Ausfüllen des Visumantragsformulars
 - 223.14 Anzahl der auszufüllenden Formulare
 - 223.15 Sprache
 - 223.16 Foto
 - 223.2 Reisedokument
 - 223.21 Für die Überschreitung der Aussengrenzen anerkanntes Reisedokument
 - 223.22 Gültiges Dokument
 - 223.23 Echtes Dokument
 - 223.3 Unterlagen zum Nachweis des Zwecks und der Dauer des Aufenthalts
 - 223.31 Für Reisen im beruflichem Rahmen
 - 223.32 Für Reisen im Rahmen eines Studiums oder anderer Ausbildungen
 - 223.33 Für Reisen im touristischen oder privaten Rahmen
 - 223.34 Für Reisen zwecks Teilnahme an wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen, sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Motiven
 - 223.4 Unterlagen zum Nachweis der Absicht des Antragstellers, in das Ausgangsland zurückzukehren
 - 223.5 Unterlagen zum Nachweis ausreichender finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts
 - 223.51 Eigenmittel
 - 223.52 Einladungsbrief
 - 223.53 Verpflichtungserklärung
 - 223.531 Begriff und Form
 - 223.532 Verlangen einer Verpflichtungserklärung
 - 223.533 Garantiefähige Personen
 - 223.534 Umfang der Verpflichtungserklärung
 - 223.535 Verfahren
 - 223.6 Reisekrankenversicherung
 - 223.61 Verlässliche Versicherungsgesellschaft
 - 223.62 Ort des Abschlusses einer Versicherung
 - 223.63 Zeitpunkt des Versicherungsnachweises
 - 223.64 Pflicht zum Abschluss einer Versicherung
- 224 Zur Bearbeitung eines Visumantrags erhobene Gebühr
 - 224.1 Umfang der Gebühr
 - 224.11 Grundsatz
 - 224.12 Spezielles
 - 224.2 Erhebung der Gebühr
 - 224.3 Wechselkurs
 - 224.4 Gebührenfreie Visumerteilung
 - 224.41 Schengen-Regelungen
 - 224.42 Nationale Regelungen
 - 224.421 Gemäss GebV-AuG gebührenfrei erteilte Visa

- 224.422 Gemäss BFM-Entscheiden gebührenfrei erteilte Visa
- 224.423 Auf Antrag gebührenfrei erteilte Visa
- 225 Stempel zur Dokumentierung der Antragstellung
- 225.1 Begriff, Zweck und Form
- 225.2 Befreiung bestimmter Personenkategorien von der Stempelpflicht
- 225.3 Rechtswirkung
- 226 Erfassen des Visumantrags im System EVA
- 226 Erfassen des Visumantrags im System EVA+
- 226.1 Rubriken
- 226.2 Visum auf dem Formblatt für die Anbringung eines Visums
- 226.21 Allgemeiner Fall
- 226.22 Kollektivvisum
- 226.3 Korrektur, Änderung, Verlängerung und Annullierung eines Visums
- 226.31 Korrektur und Änderung eines Visums
- 226.32 Verlängerung eines Visums
- 226.33 Annullierung auf behördlichen Entscheid hin
- 227 Sicherheitsmassnahmen

- 23 Prüfung des Visumantrags
- 231 Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Transit
- 231.1 Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Landtransit
- 231.2 Prüfung der Voraussetzungen für den Flughafentransit
- 232 Verfahren nach der Prüfung des Visumantrags
- 233 Verfahren in Bezug auf das vorgelegte Reisedokument
- 233.1 Nicht von allen Mitgliedstaaten anerkanntes Reisedokument
- 233.11 Von der Schweiz nicht anerkanntes Reisedokument
- 233.12 Von der Schweiz, jedoch nicht von einem oder mehreren Mitgliedstaaten anerkanntes Reisedokument
- 233.2 Unzureichende Gültigkeitsdauer des Reisedokuments
- 233.3 Gefälschtes Reisedokument
- 233.31 Übersicht der verschiedenen Ausgangslagen
- 233.32 Verfahren
- 233.4 In Abwesenheit des Inhabers vorgelegter Familienpass
- 233.5 Mangelhaftes Reisedokument
- 233.51 Grundsatz
- 233.52 Ausnahmen
- 233.6 Reisedokument, in welchem der Stempel zum Nachweis eines Visumgesuchs angebracht ist
- 234 Kontrolle der Personen im Schweizerischen Fahndungsregister (RIPOL)
- 234.1 Verzeichnung aufgrund einer Fernhaltemassnahme (Art. 64 AuG)
- 234.11 Begriffe
- 234.111 Einreiseverbot
- 234.112 Ausschaffung
- 234.113 Wegweisung
- 234.114 Suspendierung und Aufhebung der Entfernungsmassnahmen
- 234.12 Verfahren
- 234.121 Allgemeines
- 234.122 Eröffnung von Einreiseverboten
- 234.2 Verzeichnung aus anderen Gründen

- 235 Verfahren bei Ausschreibung Verzeichnung im SIS
- 235.1 Begriff
- 235.2 Verfahren im Trefferfall
- 235.21 Identitätsfeststellung
- 235.22 SIS Ausschreibung durch einen anderen Schengenstaat (ausser Schweiz)
- 235.23 SIS Ausschreibung durch die Schweiz
- 235.24 Visumerteilung trotz SIS-Ausschreibung

- 24 --

- 25 Entscheidung über den Visumantrag
- 251 Visumerteilung
- 251.1 Räumliche Gültigkeit
- 251.2 Anzahl der Ein- und Durchreisen
- 251.3 Gültigkeitsdauer des Visums
- 251.31 Visum für den kurzfristigen Aufenthalt
- 251.32 Visum zum langfristigen Aufenthalt, zur mehrfachen Einreise
- 251.4 Aufenthaltsdauer
- 251.41 Festlegung der Aufenthaltsdauer
- 251.42 Fallbeispiele
- 251.421 Visa für den kurzfristigen Aufenthalt
- 251.422 Visa für den langfristigen Aufenthalt oder zur mehrfachen Einreise
- 251.5 Beispiele
- 251.51 Visa für den Flughafentransit (Kategorie A)
- 251.511 Einfaches Visum
- 251.512 Zweifaches Visum
- 251.513 Mehrfaches Visum (diese Kategorie bildet die Ausnahme)
- 251.52 Durchreisevisum (Kategorie B)
- 251.521 Einfaches Visum
- 251.522 Zwei- oder mehrfaches Visum
- 251.53 Visum für den kurzfristigen Aufenthalt (Kategorie C)
- 251.531 Einfaches Visum
- 251.532 Zwei- oder mehrfaches Visum
- 251.533 Visum für den langfristigen Aufenthalt oder zur mehrfachen Einreise
- 251.6 Spezielle Regelungen für die Visumerteilung an Drittstaatsangehörige, die ins Fürstentum Liechtenstein reisen wollen
- 251.61 Visa für den bewilligungsfreien Aufenthalt in Liechtenstein
- 251.62 Visa für den bewilligungspflichtigen Aufenthalt in Liechtenstein
- 252 Visumverweigerung
- 252.1 Verweigerungsgründe
- 252.2 Formlose Verweigerung durch die Vertretung
- 252.3 Formelle Verweigerung durch das BFM
- 252.4 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht
- 252.5 Mitteilung der Visumverweigerung an Dritte
- 252.6 Auswirkung der Verweigerung

- 3 Verwaltung und Organisation der Visumstelle

- 31 Sicherheitsmassnahmen
- 32 Archivierung der Visumunterlagen
 - 321 Inhalt des Dossiers
 - 322 Aufbewahrungsdauer
- 33 Meldung der erteilten Visa
- 34 Statistik der erteilten Visa
- 35 Übermittlung der Visumunterlagen

- 4 Konsularische Zusammenarbeit zwischen den Vertretungen der Mitgliedstaaten vor Ort
 - 41 Zweck
 - 42 Gemeinsames Informationsblatt über Visa
 - 43 Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten
 - 44 Monatliche Besprechungen zwischen den Mitgliedstaaten
 - 45 Kurzberichte
 - 46 Ausserordentliche Teilnehmer

- 5 Amtshilfe, Rechtshilfe und polizeiliche Zusammenarbeit im Visumbereich

- 6 Kontakte mit dem BFM
 - 61 EVA Helpdesk
 - 62 Sektion Visa und Grenzsicherheit ?(Abteilung Einreise und Zulassung)
 - 63 Regionalsektionen (Abteilung Einreise und Zulassung)
 - 631 Werktage
 - 631.1 Während der Bürozeiten (08.00-11.00 Uhr sowie 14.00-17.00 Uhr)
 - 631.2 Ausserhalb der Bürozeiten
 - 632 Samstage, Sonntage und Feiertage

- 7 Schlussbestimmungen
 - 71 Aufhebungen
 - 72 Inkrafttreten

Anhänge

- Anhang 1 Tabelle über die Ausweis- und Visumvorschriften für die Einreise von Ausländern in die Schweiz
- Anhang 2 Tabelle der Reisedokumente, welche von den Mitgliedstaaten zur Anbringung eines Visums anerkannt werden
- Anhang 3 Spezielle Weisungen des BFM
- Anhang 4 Liste der Länder, für welche die Konsultation eines oder mehrerer Schengen-Staaten erforderlich ist
- Anhang 5 Formulare
 - Anhang 5.1 Visumantragsformular
 - Anhang 5.2 Verpflichtungserklärung
 - Anhang 5.3 Formular „Visumverweigerung“
 - Anhang 5.4 Muster für ein Formblatt zur Anbringung eines Visums
 - Anhang 5.5 Kollektivvisum, welches zugunsten von Personen auf einer Kollektivliste ausgestellt wird
 - Anhang 5.6 Sauf-conduit für die Einreise eines zukünftigen Adoptivkindes
 - Anhang 5.7 Laissez-passer für ein im Ausland adoptiertes Kind
 - Anhang 5.8 Laissez-passer für die die Einreise einer schriftlosen Person in die Schweiz
- Anhang 6 Liste der Versicherungsgesellschaften, die über eine Bewilligung des BPV zum Ausstellen von Reisekrankenversicherungen verfügen
- Anhang 7 Liste der internationalen Abkommen im Ausweis- und Visumbereich
 - Anhang 7.1 Visumbefreiungsabkommen
 - Anhang 7.2 Visumerleichterungsabkommen
 - Anhang 7.3 Multilaterale Abkommen
 - Anhang 7.4 Weitere Abkommen
- Anhang 8 Anforderungen an die Fotoaufnahmen
- Anhang 9 Weisungen des BFM für die Visumerteilung an der Grenze

Abkürzungsverzeichnis

AuG	Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer
AFIS	Automatisiertes Fingerabdruck-Identifikations-System (Automatic Fingerprint Identification System)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AsylG	Asylgesetz
BFM	Bundesamt für Migration
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
EB	Einreisebewilligung
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EU	Europäische Union
EVA	Elektronische Visumausstellung
f., ff.	der folgende Artikel bzw. fortfolgende Artikel
fedpol	Bundesamt für Polizei
GebV-AuG	Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer
GWK	Grenzwachtkorps
ICAO	International Civil Aviation Organisation (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
ISO	International Standard Organisation
NATO	Nordatlantisches Verteidigungsbündnis
NGO	Nichtregierungsorganisation
RIPOL	Automatisiertes Fahndungssystem
RDV	Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

SIS	Schengen Information System
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
VEV	Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung
VGK	Visa und Grenzkontrolle
VIS	Visa Information System
VrG	Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
ZAR	Zentrales Ausländerregister
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

1 Allgemeine Bestimmungen

11 Rechtliche Grundlagen

111 Schengen-Regelungen

- a) Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19.06.1990 (SDÜ)
(Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen);
- b) Gemeinsame konsularische Instruktionen an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen der Vertragsparteien des SDÜ, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (GKI);
- c) Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.
- d) ... *(wird demnächst geändert)*

112 Bundesrecht

112.1 Landesrecht

- a.) Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20),
- b.) Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201),
- c.) Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204),
- d.) Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung-AuG, SR 142.209),
- e.) Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5).

112.2 Internationale Abkommen

112.21 Bilaterale Abkommen

112.211 Visabefreiungsabkommen

Eine Liste dieser Abkommen befindet sich im Anhang 7.1.

112.212 Visaerleichterungsabkommen

Die EU hat mit folgenden Ländern Visumerleichterungsabkommen abgeschlossen: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Ukraine und Russland. Eine Liste dieser Abkommen befindet sich im Anhang 7.2.

Die Schweiz hat bis heute noch kein Abkommen dieser Art abgeschlossen. Sie verhandelt jedoch oder hat vorgesehen, solche Abkommen mit diesen Ländern abzuschliessen.

112.22 Multilaterale Abkommen

Eine Liste dieser Abkommen befindet sich im Anhang 7.3.

112.23 Andere Abkommen

Eine Liste dieser Abkommen befindet sich im Anhang 7.4.

12 Geltungsbereich

121 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Weisungen sind auf alle Personen ausländischer Nationalität anwendbar; vorbehalten bleiben, zugunsten der Visumantragsteller, die Bestimmungen der Visaerleichterungsabkommen. *(Zurzeit sind noch keine solcher Abkommen in Kraft).*

122 Persönlicher Geltungsbereich

122.1 Drittstaatsangehöriger

Diese Weisungen sind anwendbar auf alle Drittstaatsangehörige (131), welche für die Überschreitung der Aussengrenzen der Schengenmitgliedstaaten ein Visum benötigen. Eine Liste der Vorschriften für die Einreise in die Schweiz (Reisedokumente und Visa) befindet sich im Anhang 1.

122.2 Doppelbürger

Ein Staatsangehöriger der Schweiz, welcher ebenfalls Angehöriger eines Drittlandes ist, kann ein Schweizer Visum beantragen, um ausschliesslich mit dem Pass dieses Drittstaates reisen zu können. Vorausgesetzt wird die Darlegung einer triftigen Begründung.

Eine solche Begründung kann sein, dass die Ablehnung dieses Visumantrags den Antragsteller strafrechtlichen Sanktionen durch das Drittland oder schwerem Schaden aussetzen würde. Die Vertretung entscheidet, welche Gründe nach örtlichen Gegebenheiten als triftig betrachtet werden können.

Die kantonalen Ausländerbehörden können sich bei Notwendigkeit mit der betroffenen Schweizerischen Auslandvertretung in Verbindung setzen, um die Triftigkeit der vom Antragsteller dargelegten Begründung abzuklären.

Diese Regelung betrifft ebenfalls Personen mit zwei ausländischen Nationalitäten, von denen die eine von der Visumpflicht befreit.

13 Begriffserklärung

131 Drittstaaten

Als Drittstaaten gelten alle Länder, welche nicht EU- oder EFTA-Mitglieder sind.

132 EU-Mitgliedstaaten

Folgende Staaten sind EU-Mitglieder:

133 Schengen-Mitgliedstaaten

Folgende Staaten sind Schengen-Mitglieder; das gesamte Gebiet dieser Staaten bildet den Schengenraum.

Deutschland	Deutschland
Österreich	Österreich
Belgien	Belgien
Bulgarien	
Zypern	
Dänemark	Dänemark ²
Spanien	Spanien
Estland	Estland
Finnland	Finnland
Frankreich	Frankreich
Griechenland	Griechenland
Ungarn	Ungarn
Irland	
Italien	Italien
Lettland	Lettland
Litauen	Litauen
Luxemburg	Luxemburg
Malta	Malta
Niederlande	Niederlande
Polen	Polen
Portugal	Portugal
Rumänien	
Slowenien	Slowenien
Slowakei	Slowakei
Schweden	Schweden
Tschechische Republik	Tschechische Republik
Vereinigtes Königreich ³	
	Island ^{1, 2}
	Fürstentum Liechtenstein ⁴
	Norwegen ¹
	Schweiz ¹

¹ Assoziierter Staat, EFTA Mitgliedstaat

² Island wird für die Visumerteilung durch Dänemark vertreten;

³ Grossbritannien erteilt Visa welche dem Schengen-Modell entsprechen, jedoch nur für Grossbritannien gültig sind.

⁴ Zukünftiger assoziierter Staat

134 Binnen- und Aussengrenzen des Schengenraums

134.1 Binnengrenzen

Als Binnengrenzen werden bezeichnet:

- a) die gemeinsamen Landesgrenzen der Schengen-Mitgliedstaaten, einschliesslich der Fluss- und Binnenseegrenzen;
- b) die Flughäfen der Schengen-Mitgliedstaaten für Binnenflüge (das heisst für jeden Flug der ausschliesslich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates stattfindet);
- c) die See-, Flussschiffahrts- und Binnenseehäfen der Schengen-Mitgliedstaaten für regelmässige Fährverbindungen (das heisst für jede Verbindung zwischen zwei Häfen oder mehreren im Gebiet der Mitgliedstaaten ohne Fahrtunterbrechung nach ausserhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten gelegenen Häfen, bei dem Personen und Kraftfahrzeuge entweder nach einem veröffentlichten Fahrplan oder so regelmässig oder häufig, dass eine systematische Abfolge erkennbar ist, befördert werden.

134.2 Aussengrenzen

Als Aussengrenzen der Schengen-Mitgliedstaaten werden die Landesgrenzen der Mitgliedstaaten bezeichnet, einschliesslich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschiffahrts-, See- und Binnenseehäfen, soweit sie nicht Binnengrenzen im Sinne von 134.1 sind.

135 Visum

Das Visum ist eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte Genehmigung oder von einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidung, die erforderlich ist für:

- die Einreise zum Zwecke eines Aufenthalts in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder
- die Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder die Transitzone eines Flughafens;

Für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten wird im Prinzip ein für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten gültiges, einheitliches Visum ausgestellt (135.1). Die räumliche Gültigkeit des Visums kann jedoch eingeschränkt werden (135.2).

Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird ein nationales Visum ausgestellt (135.3).

Der Besitz eines Visums verleiht dem Drittausländer kein unwiderrufliches Recht auf Einreise.

135.1 Einheitliches (Schengen-)Visum

Das einheitliche Visum ist für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten gültig. Es werden folgende Kategorien unterschieden:

135.11 Visum für den Flughafentransit (Visumkategorie A)

Das Visum für den Flughafentransit berechtigt einen der Flughafentransitvisumpflicht unterworfenen Ausländer, sich während einer Zwischenlandung, eines Flugabschnitts oder internationalen Flügen in der internationalen Transitzone eines Flughafens aufzuhalten. Die Einreise in das Hoheitsgebiet des entsprechenden Landes ist nicht gestattet. Diese Visumpflicht stellt eine Ausnahme zum allgemeinen Transitprivileg (Anhang 9 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluffahrt) dar, sich ohne Visum in der Transitzone aufhalten zu können.

Eine räumliche Einschränkung eines Visums der Kategorie A ist möglich (135.2).

Visa der Kategorie A unterliegen nicht der Schengener Konsultationspflicht (213.2).

135.12 Durchreisevisum (Visumkategorie B)

Das Durchreisevisum berechtigt den Inhaber zur Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten, um von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat zu gelangen. Dieses Visum kann erteilt werden, um einmal, zweimal oder in Ausnahmefällen auch mehrere Male durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten durchzureisen, wobei die Dauer jeder Durchreise von 1 bis maximal 5 Tagen zu bemessen ist.

Eine räumliche Einschränkung eines Visums der Kategorie B ist möglich (135.2).

Visa der Kategorie B unterliegen der Schengener Konsultationspflicht (213.2).

135.13 Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt oder Reisevisum (Visumkategorie C)

Das Reisevisum berechtigt den Inhaber zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten für einen ununterbrochenen oder für verschiedene aufeinander folgende Aufenthalte mit einer Gesamtdauer von nicht mehr als 90 Tage pro Halbjahr ab dem Datum der Ersteinreise (Vgl. 251.4). Dieses Visum kann für eine, zwei oder mehrere Einreisen erteilt werden.

Eine räumliche Einschränkung eines Visums der Kategorie C ist möglich (135.2).

Visa der Kategorie C unterliegen der Schengener Konsultationspflicht (213.2).

135.14 Sammelvisum

Das Sammelvisum kann der Kategorie A, B oder C angehören. Die Aufenthaltsdauer eines solchen Visums darf 30 Tage nicht überschreiten.

135.141 Im Familienpass angebrachtes Sammelvisum

Dieses Visum wird für diejenigen Personen erteilt, die in einem Familienpass eingetragen sind, sofern diese Personen gemeinsam in das Gebiet einreisen, sich gemeinsam darin aufhalten und gemeinsam wieder ausreisen.

Eine räumliche Einschränkung ist möglich (135.2).

135.142 In einem Kollektivpass angebrachtes Sammelvisum

Das Visum kann für die in einem Kollektivpass eingetragenen Personen ausgestellt werden, sofern diese Personen gemeinsam in das Gebiet einreisen, sich gemeinsam darin aufhalten und gemeinsam wieder ausreisen.

Eine räumliche Einschränkung ist möglich (135.2).

135.143 Auf einer Kollektivliste angebrachtes Sammelvisum

Dieses Visum wird für diejenigen Personen erteilt, die auf einer Kollektivliste aufgeführt sind (siehe Anhang 5.5) sofern:

- jedes Mitglied einer geschlossenen Gruppe von fünf bis 50 Personen über ein persönliches Reisedokument verfügt, und
- diese Personen gemeinsam in das Gebiet einreisen, sich gemeinsam darin aufhalten und gemeinsam wieder ausreisen.

Unter dem Begriff "geschlossene Gruppe" wird folgendes verstanden:

- eine Schulklasse, eine sportliche (usw.) Vereinigung, ein Orchester,
- eine Touristengruppe, falls die Umstände (Reiseprogramm, Reservationen, Hotelbestätigungen usw.) keine Zweifel an der gemeinsamen Ein- und Ausreise offen lassen; Finanzielle Überlegungen sind dabei nicht entscheidend.

Die Gruppenmitglieder müssen nicht unbedingt demselben Staat angehören.

135.2 Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VrG)

135.21 Allgemeines

Die Gültigkeit dieses Visums ist räumlich auf das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Schengen-Mitgliedstaaten eingeschränkt. Ein VrG wird nur in speziellen Fällen ausgestellt (135.22).

Das VrG ist nicht mit dem nationalen Visum (135.3) zu verwechseln.

Über die Erteilung eines VrG werden die zentralen Behörden der Schengen-Mitgliedstaaten mittels System VISION automatisch informiert.

Es wird unterschieden:

- a) das Visum der Kategorie VrG A, das heisst, das Visum durch das dem Inhaber der Transit durch einen oder mehrere Flughäfen der Schengen-Mitgliedstaaten gestattet wird,
- b) das Visum der Kategorie VrG B, das heisst, das Visum durch das dem Inhaber lediglich die Durchreise durch das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gestattet wird,
- c) das Visum der Kategorie VrG C, das heisst, das Visum durch das dem Inhaber lediglich ein Aufenthalt im Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gestattet wird.

Hinweis: Visa (alte Visumvignette), welche vor dem Inkrafttreten dieser Weisungen (Zeitpunkt der Inkraftsetzung von Schengen) durch die Schweiz ausgestellt werden, und nach diesem Zeitpunkt noch gültig sind, werden als VrG betrachtet. Diese Visa gestatten dem Inhaber lediglich die Einreise in die Schweiz.

135.22 Anwendungsfälle

In folgenden Fällen kann ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden:

- a) **Das Reisedokument wird von der Schweiz nicht anerkannt, die** Auslandvertretung hält es **jedoch aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen** für erforderlich, die Einreise in die Schweiz zu gestatten (**Art. 16 SDÜ**).

In diesem Fall wird das Visum auf einem separaten Formblatt erteilt (siehe Anhang 5.4) – dies nur mit dem Einverständnis der zuständigen zentralen Behörde (BFM oder EDA). Die Gültigkeit des Visums ist auf das Gebiet der Schweiz zu beschränken.

- b) **Das Reisedokument wird von der Schweiz, aber nicht von allen Schengen-Staaten anerkannt (Art. 14 SDÜ).**

In diesem Fall fällt die Erteilung des Visums in die konsularische Zuständigkeit unter Vorbehalt der zurückgezogenen Kompetenz aufgrund spezieller Weisungen. Die Gültigkeit des Visums ist auf das Gebiet jener Staaten zu beschränken, welche das Reisedokument anerkennen.

- c) **Eine Voraussetzung für die Einreise in den Schengen-Raum (231) ist nicht erfüllt, die** Auslandvertretung hält es **jedoch aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen** für erforderlich, die Einreise in die Schweiz zu gestatten (**Art. 16 SDÜ**).

In diesem Fall wird das Visum nur mit dem Einverständnis der zuständigen zentralen Behörde (BFM oder EDA) erteilt. Die Gültigkeit des Visums ist auf das Gebiet der Schweiz zu beschränken.

d) Eine Konsultationspflicht bei einem oder mehreren anderen Schengen-Staaten besteht (213.3), aber aus Dringlichkeitsgründen (aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen) hält es die Auslandvertretung für erforderlich, die Einreise zu gestatten:

- ohne die zentralen Behörden zu konsultieren, oder
- obwohl im Rahmen des Konsultationsverfahrens Einwände erhoben worden sind.

In diesem Fall wird das Visum nur mit dem Einverständnis der zuständigen zentralen Behörde (BFM oder EDA) erteilt. Die Gültigkeit des Visums ist auf die Schweiz zu beschränken.

e) Wenn es erforderlich ist (aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen), dass die Auslandvertretung einem Ausländer innerhalb eines Halbjahres, für das er bereits ein Visum für einen dreimonatigen Aufenthalt im Schengen-Raum erhalten hat, erneut ein Visum erteilt.

In diesem Fall wird das Visum nur mit dem Einverständnis der zuständigen zentralen Behörde (BFM oder EDA) ausgestellt. Die Gültigkeit des Visums ist auf die Schweiz zu beschränken.

135.23 Sonderfall doppeltes VrG

Stellt eine schweizerische Vertretung ein VrG aus, wenn kein direkter Flug in die Schweiz erfolgt, muss der Ausländer durch einen anderen Schengen-Staat reisen und folglich bei der Vertretung dieses Staates ein weiteres Vrg beantragen, denn im Flughafen des Transitstaates verlässt er den internationalen Bereich und reist in den Schengen-Raum ein. Danach reist er auf dem Landweg oder per Intra-Schengen-Flug in die Schweiz.

Dieses Verfahren:

- muss eine Ausnahme bleiben;
- kann in den Anwendungsfällen a), b), c) und e) unter Ziffer 135.22 in Betracht gezogen werden und muss zwischen den betroffenen Vertretungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort geklärt werden;
- ist im Anwendungsfall d) unter Ziffer 135.22 problematisch – denn es steht nicht fest, dass die Vertretung des Transitstaates ihre zentrale Behörde sofort konsultieren kann und dass diese die Abklärungen sofort durchführen kann oder dazu bereit ist. Ein solches Verfahren muss zwischen den betroffenen Vertretungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort geklärt werden.

135.3 Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder nationales Visum (Visumkategorie D)

135.31 Allgemeines

Das Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten ist ein nationales Visum, welches von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Massgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgestellt wird. Dieses Visum berechtigt seinen Inhaber zur Einreise in das Gebiet des ausstellenden Staates. Es berechtigt ebenfalls zur Durchreise einer Dauer von maximal 5 Tagen durch das Gebiet der Schengen-Mitgliedstaaten.

Ab dem Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz, muss sich der Ausländer grundsätzlich an die kantonale Ausländerbehörde wenden und erhält eine Aufenthaltsbewilligung (Ausnahmen, vgl. 135.321). Diese berechtigt den Inhaber zum freien Verkehr innerhalb des Schengenraums (siehe Anhang 1).

135.32 Spezielles

135.321 Visum der Kategorie D als Aufenthaltsbewilligung

Nach Artikel 12 Absatz 1 VZAE müssen sich Ausländerinnen und Ausländer, die eine Einreiseerlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz von insgesamt vier Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten erhalten haben (Art. 19 Abs. 4 VZAE), nicht anmelden. Die kantonale Migrationsbehörde erstellt in diesem Fall somit keinen Aufenthaltsausweis – das Visum gilt als Aufenthaltbewilligung. Dieses Visum präsentiert sich in folgender Form:

Visum der Kategorie D mit der Anmerkung „Gilt als Aufenthaltsbewilligung“, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate, maximal 4 Monaten oder 120 Tage innerhalb von 12 Monaten dauert. Dieses Dokument berechtigt den Inhaber somit, sich frei im Schengenraum zu bewegen (siehe Anhang 1). Dieses Visum kann wie bisher lediglich auf Basis einer Einreiseerlaubnis, die dem BFM zur Genehmigung unterbreitet wurde, ausgestellt werden.

Bemerkung:

Wenn der genehmigungsbedürftige Aufenthalt maximal drei Monate beträgt wird ein Visum der Kategorie C ohne besondere Anmerkung aber mit der Begründung „berufliche Gründe“ erteilt. Dieses Visum erlaubt den Inhaber zur freien Bewegung im Schengen Raum.

135.322 Visum für einen längerfristigen Aufenthalt, welches das Reisen im Schengenraum erlaubt (Visumkategorie D+C)

Das Visum D+C ist einerseits ein nationales Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten Aufenthaltsdauer in diesem Staat und wird entsprechend der nationalen Voraussetzungen erteilt (Kategorie D), kann aber andererseits ab dem ersten Tag der Gültigkeit für höchstens drei Monate gleichzeitig als einheitliches Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt im gesamten Schengenraum (Kategorie C) gelten.

Die kantonale Migrationsbehörde ermächtigt die Vertretung zur Ausstellung eines Visums D+C, falls sie sich aus zeitlichen Gründen ausser Stande sieht, kurzfristig

eine Aufenthaltsbewilligung auszustellen. Falls bei anderen Schengen-Staaten eine Konsultationspflicht besteht, ist ein entsprechendes Verfahren, das zu keinen Einwänden führen darf, durchzuführen.

Falls die kantonale Migrationsbehörde die Vertretung zur Ausstellung eines Visums D ermächtigt hat, kann die Vertretung dieses Visum D nicht ohne Zustimmung der kantonalen Behörde in ein Visum D+C umwandeln.

135.323 Rückreisevisum (Art. 18 VEV)

Die kantonale Migrationsbehörde kann Rückreisevisa unter den folgenden Voraussetzungen erteilen:

- a) Visum D mit dem Vermerk «gilt als Aufenthaltsbewilligung» wenn der Antragsteller die Voraussetzungen seines Aufenthaltes in der Schweiz erfüllt aber vorübergehend nicht im Besitz seiner Aufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung ist (z.B. weil die kantonalen Behörden mit der Erneuerung der Bewilligung in Verzug geraten sind) ;
- b) Visum D (ohne Vermerk), falls das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hängig ist, und dem Antragsteller der Aufenthalt während des Verfahrens durch die zuständige kantonale Behörde gestattet wurde (Art. 17 Abs. 2 AuG).

135.324 Visumverlängerung durch das kantonale Migrationsamt

Der Antrag um Verlängerung des Visums entspricht einem neuen Visumantrag. Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde bearbeitet diesen Antrag gemäss folgenden Bestimmungen:

- a) Falls der Antragsteller über ein Schengen Visum verfügt, dass ihn zu einem Aufenthalt von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten berechtigt und er diese Aufenthaltsdauer bereits ausgeschöpft hat, kann ihm, wenn es aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen, erforderlich ist, erneut ein Visum erteilt werden. Die Gültigkeit des Visums ist auf die Schweiz zu beschränken (Fallbeispiel unter Ziffer 135.22 Bst. d der Visa Weisungen).
- b) Falls der Antragsteller über ein Schengen Visum verfügt, dass ihn zu einem Aufenthalt von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten berechtigt und er diese Aufenthaltsdauer noch nicht ausgeschöpft hat,
 - kann ihm, wenn eine Konsultation der zentralen Behörden eines oder mehreren anderen Mitgliedstaaten nicht erforderlich ist (siehe 213.3 Visa Weisungen), ein einheitliches Visum (siehe 135.1 der Visa Weisungen) erteilt werden, dessen Gültigkeitsdauer zusammen mit dem ursprünglichen Visum, drei Monate innerhalb von sechs Monaten nicht überschreitet; die Verlängerung ist restriktiv zu handhaben.

- wird ihm, wenn eine Konsultation der zentralen Behörden eines oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erforderlich ist (siehe 213.3 Visa Weisungen), die Verlängerung des Visums grundsätzlich verweigert, ohne das Konsultationsverfahren auszulösen (siehe 213.3 der Visa Weisungen). Falls die Verlängerung aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen dennoch erforderlich ist, kann ein Visum erteilt werden. Die Gültigkeit des Visums ist auf die Schweiz zu beschränken (Fallbeispiel unter Ziffer 135.22 Bst. c der Visa Weisungen). Auch in diesem Fall wird das Konsultationsverfahren nicht ausgelöst.

2. Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen

21 Für die Bearbeitung der Visumanträge zuständige Behörden

211 Territoriale Zuständigkeit

Grundsätzlich müssen Ausländerinnen und Ausländer ihr Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung einreichen.

Ausländerinnen und Ausländer können ihr Visumgesuch jedoch bei einer anderen schweizerischen Auslandvertretung einreichen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Antragsteller hält sich rechtmässig am Ort der Antragsstellung auf, und
- b) die Auslandvertretung betrachtet die Begründung des Antragstellers als ausreichend.

212 Für die Bearbeitung eines Visumantrags zuständiger Mitgliedstaat

212.1 Zuständigkeit nach Reiseziel oder Hauptreiseziel

Der Ausländer muss den Visumantrag bei der Auslandvertretung des Mitgliedstaats einreichen, in dessen Gebiet das Reiseziel liegt. Gibt es mehrere Reiseziele, ist der Staat zuständig, in dem das Hauptreiseziel liegt. Zur Bestimmung des Hauptreiseziels richtet sich die Auslandvertretung nach dem Grund oder Zweck der Reise und der Dauer des Aufenthalts in den verschiedenen Staaten.

Wenn kein Mitgliedstaat als Hauptreiseziel bestimmt werden kann, liegt die Zuständigkeit bei der Auslandvertretung des Mitgliedstaats, über dessen Aussengrenze der Ausländer in den Schengen-Raum einzureisen beabsichtigt.

212.2 Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Durchreisevisums

Die für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Durchreisevisums (Visumkategorie B) zuständige Auslandsvertretung ist:

- a) im Falle einer Durchreise durch einen Mitgliedstaat, die Auslandsvertretung des betreffenden Mitgliedstaats;
- b) im Falle einer Durchreise durch mehrere Mitgliedstaaten, die Auslandsvertretung des Mitgliedstaats, dessen Aussengrenze der Antragsteller zuerst zu passieren beabsichtigt.

212.3 Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit

Die für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit (Visumkategorie A) zuständige Auslandsvertretung ist:

- a) im Falle eines einzigen Flughafentransits, die Auslandsvertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Transitflughafen liegt;
- b) im Falle von zwei oder mehreren Flughafentransits, die Auslandsvertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der erste Transitflughafen liegt.

213 Zuständigkeit für die Erteilung von Visa (sachliche Zuständigkeit)

213.1 Zuständigkeit der Auslandsvertretungen

Unter Vorbehalt der Bestimmungen 213.2 (Konsultation der zentralen nationalen Behörden), 213.3 (Konsultation der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten) und 213.4 (Konsultation der zentralen Behörden des vertretenen Mitgliedstaates), erteilt die Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit Visa für den Flughafentransit (213.11), Durchreisevisa (213.12) sowie bestimmte Einreisevisa (213.13). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (135.22).

213.11 Visa für den Flughafentransit, Kategorie A (135.11)

213.12 Durchreisevisa, Kategorie B (135.12)

213.13 Einreisevisa, Kategorie C (135.13)

Die Auslandsvertretung erteilt in eigener Zuständigkeit Visa für eine oder mehrere Einreisen zum Zwecke eines nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalts, das heisst für einen oder mehrere Aufenthalte:

- mit einer Gesamtdauer von nicht mehr als drei Monaten pro Sechsmonatszeitraum ab der ersten Einreise (251.4), und
- zu den unter 213.131ff. bestimmten Zwecken.

Die Gültigkeitsdauer des Visums wird unter 251.3 geregelt.

213.131 Tourismus

Touristen sind Ausländer, welche sich zu ausschliesslich touristischen Zwecken während eines gewissen Zeitraumes in der Schweiz aufhalten und grundsätzlich selber für die Reisekosten aufkommen.

213.132 Besuch

Als Besucher gelten Personen, welche in der Schweiz von einem Gastgeber erwartet werden.

213.133 Theoretische Ausbildung mit Schulungskonzept

Als Theoretische Ausbildung mit Schulungskonzept gelten:

- a) eine Ausbildung oder Kurse in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung;

Beispiele: Ausbildung an einer Schule, in einem Internat oder einem Institut; ausländische Beamte nehmen an einem Seminar über Korruptionsbekämpfung teil, welches von einer Schweizer Universität organisiert wird.

- b) theoretische und/oder technische Kurse in einem Unternehmen in der Schweiz in den Bereichen Verkauf, Lieferung und Instandhaltung von technischen Installationen für Kunden im Ausland;

Beispiele: Ein Schweizer Textilmaschinenhersteller bildet die Mitarbeitenden eines ausländischen Kunden am Hauptsitz in der Schweiz während 4 Wochen auf den neu verkauften Maschinen aus.

- c) theoretische Kurse, welche von einem Unternehmen gezielt für ihre im Ausland tätigen Mitarbeiter organisiert werden.

Beispiel: ein Schweizer Unternehmen lädt mehrere Mitarbeiter des im Ausland sitzenden Tochterunternehmens zum Zwecke einer Verkaufsschulung ein.

- d) Workshops in Bezug auf neue technische Systeme.

Beispiel: Teilnahme an Workshops oder Seminaren über neue Applikationssysteme.

Hinweis: Die Auslandvertretung überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, dass der Antrag ausschliesslich zum Zwecke einer theoretischen und/oder technischen Ausbildung eingereicht wird (Dauer, Inhalt, Ort der Ausbildung), und dass keine Erwerbstätigkeit vorgesehen ist.

Ergeben sich bei dieser Überprüfung Abgrenzungsschwierigkeiten oder fehlen der Auslandvertretung Angaben zu den betreffenden Unternehmen, so konsultiert sie das BFM.

213.134 Medizinische Behandlung und Kuraufenthalt

Als medizinische Behandlungen gelten namentlich:

- a) ein medizinischer Eingriff oder eine Behandlung;
- b) ein Kuraufenthalt im Rahmen einer Genesung (Tuberkulosepatienten, Herzpatienten, MS-Patienten etc.) oder einer Therapie infolge einer Krankheit oder eines medizinischen Eingriffs (Rehabilitation). Ein Kuraufenthalt kann ebenfalls zu anderen, nicht ausschliesslich medizinischen Zwecken erfolgen (Wellness, Diät).

Bemerkung:

Die Auslandvertretung überprüft insbesondere, ob für die Finanzierung des Aufenthalts gesorgt ist und verlangt von der medizinischen Einrichtung oder der Kuranstalt in der Schweiz eine Bestätigung des geplanten Aufenthalts.

213.135 Geschäftliche Besprechungen

Als geschäftliche Besprechungen gelten namentlich:

- a) die repräsentative Teilnahme von Führungskräften an Besprechungen;

Beispiel: Bei deren Einführung auf dem europäischen Markt stellt ein CEO (chief executive officer) die neuen Produkte seiner Firma vor; Der Chef einer ausländischen Bank trifft in der Schweiz wichtige Kunden.

- b) die Vertragsverhandlung und/oder das professionelle Mandat;

Beispiele : Ein ausländischer Investor, welcher die Übernahme einer Schweizer Schokoladefirma beabsichtigt, plant einen Aufenthalt in der Schweiz für eine Marktanalyse und für Besprechungen/Verhandlungen; ein ausländischer Anwalt muss den Inhalt seines Mandates mit seinem Schweizer Mandanten besprechen.

- c) Besprechungen in Bezug auf Produktlieferungen oder Produktionsverfahren;

Beispiel: Eine ausländische Firma schickt ihre Mitarbeiter in die Schweiz mit dem Auftrag, ihr Pharmaprodukte zu beschaffen und deren Fabrikationsprozesse zu erfassen.

- d) Sitzungen, Arbeitstreffen, berufliche Zusammenkünfte

Beispiel: Führungskräfte aus dem Ausland und der Schweiz treffen sich monatlich am schweizerischen Firmensitz für strategische Sitzungen.

- e) Supervisionen

Beispiele:

Es werden Vertragsverhandlungen (z. B. Grossprojekt) geführt. Diese werden durch eine oder mehrere Spezialisten kritisch beobachtet und begleitet.

Spezialisten, die in einer kritischen Projektphase an einem Firmensitz in der Schweiz anwesend sind und Inputs für das Gelingen des Projektes geben.

Ausländische Professoren begleiten/beraten ein Forschungsprojekt an einer Schweizerischen Forschungsanstalt oder Hochschule

Per Definition sind geschäftliche Besprechungen von kurzer Dauer und gelten nicht als Erwerbstätigkeit nach Art. 11, Abs. 2 AuG. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten konsultieren die Auslandsvertretungen das BFM.

Der Begriff der Erwerbstätigkeit wird unter 213.139 definiert.

213.136 Teilnahme an wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen

213.137 Personen- oder Warentransporte in oder durch die Schweiz (Transit), die eine Chauffeuse oder ein Chauffeur im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Ausland führt

Diese Bestimmung wird namentlich auf Lastwagen-, Reisebus- und Taxifahrer angewandt.

213.138 Vorübergehende Berichterstattung für ausländische Medien

Einer solchen Tätigkeit gehen Journalisten nach, welche sich nicht in der Schweiz niederlassen wollen, sondern eine vorübergehende Tätigkeit als Korrespondenten für Zeitungen, Periodika oder Presse- und Informationsagenturen mit Sitz im Ausland ausüben.

213.139 Grenzüberschreitende Dienstleistungen, sofern diese nicht länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt werden.¹

Die Auslandvertretung ist in keinem Fall zuständig, wenn es sich um eine Tätigkeit im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Bewachungs- und Sicherheitsdienst² oder im Erotikgewerbe handelt.

a) Erwerbstätigkeit

Nach Art. 11, Abs. 2 AuG gilt als Erwerbstätigkeit jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt. Diese Tätigkeit wird folgendermassen definiert:

- Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, wobei es ohne Belang ist, ob der Lohn im In- oder Ausland ausbezahlt wird und eine Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird (Art. 1, Abs. 1 VZAE). Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt namentlich auch die Tätigkeit als Lernende oder Lernender, Praktikantin oder Praktikant, Volontärin oder Volontär, Sportlerin oder Sportler, Sozialhelferin oder Sozialhelfer, Missionarin oder Missionar, Künstlerin oder Künstler sowie als Au-pair-Angestellte oder Au-pair-Angestellter (Art. 1, Abs. 2 VZAE).
- Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen einer eigenen, frei gewählten Organisation, die auf die Einkommenserzielung ausgerichtet ist, unter eigener Weisungsgewalt steht und das unternehmerische Risiko selbst trägt. Diese frei gewählte Organisation tritt nach aussen in Erscheinung, indem beispielsweise ein Handels-, Fabrikations-, Dienstleistungs-, Gewerbe- oder anderer Geschäftsbetrieb geführt wird. Als selbständige

¹ Kalenderjahr = 1. Januar bis 31. Dezember

² Mit Ausnahme der im Personenschutz tätigen Personen, welche als Privatpersonal gelten (siehe 213.139, Bst. b). Per Definition begleiten diese Personen ihren Arbeitgeber, ähnlich wie beispielsweise ein Chauffeur. Ihre Situation kann nicht verglichen werden mit Sicherheitsbeauftragten, welche in die Schweiz einreisen, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Erwerbstätigkeit gilt auch die Ausübung eines freien Berufs wie Ärztin oder Arzt, Anwältin oder Anwalt sowie Treuhänderin oder Treuhänder (Art. 2, Abs. 1 und 2 VZAE).

Beispiele von Erwerbstätigkeiten:

Als Erwerbstätigkeiten gelten insbesondere:

- Trainings on the job; Einarbeitung und Ausbildung (Integration in Arbeitsprozess, produktionsbezogen).
Konkretes Beispiel: Aufbau eines zweiten Datenzentrums im Ausland. Das dafür neu rekrutierte ausländische Personal wird durch erfahrene Mitarbeiter an deren Arbeitsplätzen in der Schweiz während drei Monaten ausgebildet.
- Praktika, Trainee- oder Stagiaire-Aufenthalte
Konkretes Beispiel: Eine Person soll im Rahmen des 12-monatigen Praktikantenprogramms einer internationalen Firma für vier Monate am Hauptsitz in der Schweiz eingesetzt werden.
- Reparatur-, Wartungs- oder Garantiewerke
Konkretes Beispiel: Ausländische Techniker müssen während zwei Wochen Wartungsarbeiten an einer Druckmaschine in der Schweiz ausführen.
- Einsatz an Messen
Konkretes Beispiel: Das Land X ist Gast an der Schweizer Ferienmesse. Künstler, Köche und andere Personen aus diesem Land sollen Kunst, Kulinarisches und andere Attraktionen präsentieren.
- Projekteinsätze
Konkrete Beispiele:
 - Ein Ausländischer Informatiker implementiert am Hauptsitz der Schweizer Firma das im Ausland entwickelte Programm;
 - Ein Fachspezialist soll ein Reorganisationsprogramm in Schweizer Tochtergesellschaft umsetzen. Er wird über mehrere Monate verteilt jeweils während einer Woche pro Monat vor Ort arbeiten.
- Dreharbeiten, Fotoreportagen, künstlerische Tätigkeiten
Konkrete Beispiele:
 - Eine Ausländische Fotografin, die von Schweizer Firma eingeladen wird, Bilder für ein Buch über Schweizer Bräuche zu schiessen, das im Ausland verkauft werden soll;
 - Ausländische Dreharbeiten einer Filmcrew während 5 Wochen in der Schweiz;
 - Ein Bekannter Opernkünstler nimmt an einer Benefiz-Tournee an mehreren Orten in der Schweiz teil;
 - Eine Kulturstiftung stellt einem Künstler während 3 Monaten ein Atelier zur Verfügung und übernimmt Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- Seelsorgerische Tätigkeiten
Konkretes Beispiel: Geistlicher oder Vertreter einer geistlichen Vereinigung reist für 4 Wochen in die Schweiz ein, um seelsorgerische Tätigkeiten wahrzunehmen.

- Andere Tätigkeiten
Konkretes Beispiel: Ausländisches Tanzlehrerpaar ersetzt an einer Tanzschule kurzfristig während drei Monaten das erkrankte Schweizer Tanzlehrerpaar.

b) Besonderheit: Privatpersonal

Ausländerinnen und Ausländer, die als Privatpersonal erwerbstätig sind und ihren nicht erwerbstätigen Arbeitgeber im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts begleiten, unterstehen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten den Anmelde- und Bewilligungsvorschriften.

Beispiele:

- Eine Auslandvertretung ist zuständig für die Erteilung eines Touristenvisums an einen Ausländer. Sie ist in diesem Fall auch zuständig für die Erteilung von Touristenvisa an das begleitende Privatpersonal (vorbehaltlich der Bestimmungen 213.2 et 213.3 zur Konsultationspflicht).
- Ein im Ausland niedergelassener Schweizer Staatsangehöriger oder ein ausländischer Staatsangehöriger, welcher nicht der Visumpflicht unterstellt ist, reist zu touristischen Zwecken in die Schweiz. Die Auslandvertretung ist zuständig für die Erteilung von Touristenvisa an das begleitende Privatpersonal (vorbehaltlich der Bestimmungen 213.2 et 213.3 zur Konsultationspflicht).

213.2 Vorherige Konsultation der zentralen nationalen Behörden

Jeder Mitgliedstaat kann seinen Auslandsvertretungen vorschreiben, seine zentralen Behörden zu konsultieren, bevor Staatsangehörigen bestimmter Drittländer oder bestimmter Kategorien dieser Staatsangehörigen Visa erteilt werden. Die Liste der Drittländer, bei denen eine solche Konsultation durchgeführt werden muss, ist in Anhang 5 A GKI aufgeführt, die vertraulich ist.

Die Liste der im Anhang 5 A GKI aufgeführten Länder unter der Rubrik « Schweiz » entspricht der Liste der speziellen BFM-Weisungen, welche die Kompetenzen zur Visumerteilung der schweizerischen Vertretungen einschränken (siehe Anhang 3).

Die zentralen Behörden der Schweiz, welche von den schweizerischen Auslandsvertretungen im Rahmen des Anhangs 5 A GKI konsultiert werden müssen, sind das EDA (213.21) und das BFM (213.22). Die kantonalen Migrationsämter sind von dieser Bestimmung nicht betroffen, Visumanträge werden ihnen jedoch unterbreitet, wenn der Antragsteller im Rahmen eines bewilligungspflichtigen Aufenthalts einreisen will (213.23).

Wenn die zentralen Behörden der Schweiz keine Einwände gegen die Erteilung des Visums haben, muss die Auslandvertretung den Fall gegebenenfalls noch den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zur Konsultation unterbreiten (213.3 und 213.4).

213.21 EDA

213.211 Konsultationspflichtige Anträge

Die zuständigen Behörden des EDA müssen konsultiert werden:

- a) gemäss der im Rahmen von Artikel 30 VEV erlassenen Weisungen des EDA;
- b) gemäss der unter Anhang 3 aufgeführten Weisungen des BFM;
- c) wenn das Departement es in einem bestimmten Fall verlangt.

213.212 Verfahren

Die zuständigen Behörden des EDA müssen per Telefax oder E-Mail konsultiert werden. Der Antrag wird zudem mit dem System EVA übermittelt.

Ist der Fall im System EVA blockiert, wird der Anwender durch eine Systemmeldung darüber informiert. Falls nötig, wird der Fall auf Anordnung des EDA durch das EVA Helpdesk deblockiert.

213.22 BFM

213.221 Konsultationspflichtige Anträge

Das BFM muss konsultiert werden:

- a) gemäss der unter Anhang 3 aufgeführten Weisungen des BFM;
- b) wenn das BFM es in einem bestimmten Fall verlangt;
- c) wenn ein Ausländer, welcher von einer Fernhaltmassnahme betroffen ist, einen Antrag auf Erteilung eines Visums für den Flughafen transit einreicht (im System EVA gesperrter Fall).

213.222 Verfahren

Der Antrag wird (in zwei Exemplaren) per diplomatischen Kurier dem BFM übermittelt. In dringenden Fällen kann das BFM ebenfalls per Telefax oder E-Mail kontaktiert werden. Der Antrag wird zusätzlich mit dem System EVA übermittelt.

Ist der Fall im System EVA blockiert, wird der Anwender durch eine Systemmeldung darüber informiert. Das Visum kann ohne Zustimmung des BFM nicht erteilt werden.

213.23 Kantonale Ausländerbehörden

213.231 Bewilligungspflichtige Anträge

Anträge von Ausländern, welche in der Schweiz einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt (213.232) beabsichtigen, werden den betreffenden kantonalen Ausländerbehörden übermittelt.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Aufenthalt infolge des Aufenthalts-

zweckes (z.B. Ehevorbereitungsverfahren, mutmassliches Studium im Anschluss an Zulassungsprüfungen) voraussichtlich länger als 3 Monate dauern wird.

213.232 Begriff des bewilligungspflichtigen Aufenthalts

Als bewilligungspflichtige Aufenthalte gelten:

- a) Aufenthalte von mehr als drei Monaten in einem Sechsmonatszeitraum ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise in den Schengenraum (Art. 9 VZAE, Art. 20 SDÜ);
- b) Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz (Art. 14 VZAE):
 - von mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr, sowie
 - von weniger als acht Tagen pro Kalenderjahr in folgenden Bereichen:
 - Bauhaupt- und Baunebengewerbe;
 - Gastgewerbe und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten;
 - Überwachungs- und Sicherheitsdienst;
 - Reisengewerbe nach Art. 2, Abs. 1, Bst a und b des Bundesgesetzes vom 23. März 20011 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1);
 - Erotikgewerbe.

213.233 Verfahren

Der Antrag wird (in zwei Exemplaren) den kantonalen Ausländerbehörden per diplomatischen Kurier über das BFM unterbreitet. Der Antrag wird zusätzlich mit dem System EVA übermittelt.

213.3 Konsultation der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten

213.31 Konsultationspflichtige Anträge

Jeder Mitgliedstaat kann von den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten verlangen, seine zentralen Behörden zu konsultieren, bevor Staatsangehörigen bestimmter Drittländer oder bestimmter Kategorien dieser Staatsangehörigen Visa erteilt werden.

Die Drittländer, bei denen eine solche Konsultation durchgeführt werden muss, sind im Anhang 4, der vertraulich ist, aufgeführt.

Beabsichtigt die Auslandvertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder mit Zustimmung der zentralen nationalen Behörden (EDA oder BFM), das Visum zu erteilen, sind gemäss des unter 213.32 geregelten Verfahrens zudem die zentralen Behörden gewisser Mitgliedstaaten zu konsultieren.

213.32 Konsultationsverfahren

Das System EVA verhindert die Visumerteilung an Personen, welche im Anhang 4 aufgeführt sind. Die Visumerteilung ist nur möglich nach Ablauf des automatisierten Konsultationsverfahrens im System VISION (Visa Inquiry Open Border Network),

ausser die Auslandvertretung hebt die Sperrung des Systems mit Einverständnis der zuständigen zentralen Behörde (BFM oder EDA) für die Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VrG, siehe 135.2) manuell auf.

213.4 Konsultation der zentralen Behörden des vertretenen Mitgliedstaates

Die Schengen-Staaten können untereinander Abkommen abschliessen, gemäss welchen ein Staat in Vertretung eines anderen Staates Visa ausstellt. Zurzeit hat die Schweiz keine derartigen Abkommen abgeschlossen.

Diese Abkommen können die Verpflichtung beinhalten, dass der vertretende Staat die zentralen Behörden des vertretenen Staates vor der Visumsausstellung konsultieren muss. Im Anhang 5C der GKI (vertraulich) sind diejenigen Schengen-Staaten aufgeführt, welche im Vertretungsfall vorgängig konsultiert werden müssen.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Schweiz diesbezüglich keine Vorkehrungen getroffen.

22 Visumantrag

221 Modalitäten der Einreichung des Visumantrags

221.1 Ort der Einreichung

Der Antrag muss bei der gemäss 21ff. zuständigen Behörde eingereicht werden.

221.2 Persönliches Erscheinen

a) Grundsatz

Der Antragsteller muss grundsätzlich aufgefordert werden, persönlich in der Auslandsvertretung zu erscheinen, um den Zweck seines Antrags mündlich zu erläutern, insbesondere, wenn berechtigte Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Reisezwecks oder seiner Absicht, auch wirklich die Rückreise anzutreten, bestehen.

b) Ausnahmen

Bestehen keine Zweifel über die bona-fide-Eigenschaft des Antragstellers, kann von diesem Grundsatz unter Berücksichtigung der Bekanntheit des Antragstellers oder der Entfernung der Auslandsvertretung von seinem Wohnort abgewichen werden; dies gilt auch für Gruppenreisen, für die sich bekannte und vertrauenswürdige Organisationen verbürgen.

221.3 Erforderliche Unterlagen bei der Einreichung des Visumantrags

Wurden mit dem Antrag nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht, wird der Antrag nicht aus diesem einzigen Grund abgewiesen. Es wird dem Antragsteller mitgeteilt, welche zusätzlichen Unterlagen und Angaben noch vorzulegen sind.

222 Erfassung biometrischer Daten

222.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 102, Abs. 1 AuG können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers die Erhebung biometrischer Daten anordnen.

Gemäss Art. 87, Abs. 1, VZAE, können die zuständigen Behörden folgende biometrischen Daten erheben:

- a) Fingerabdrücke;
- b) Fotos;
- c) DNA-Profile gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.12).

222.2 Zur Erfassung von Fingerabdrücken ausgerüstete Vertretungen

Zum jetzigen Zeitpunkt sind zur Erfassung von Fingerabdrücken einzig die hier aufgeführten Auslandvertretungen mit dem System AFIS ausgerüstet:

- a) **Auslandvertretungen in Asien:** Bagdad, Damaskus, Dhaka, Colombo, Islamabad, Tiflis, Ankara, Beirut, Mumbai, New Delhi
- b) **Auslandvertretungen in Afrika:** Abuja, Abidjan, Addis Abeba, Akkra, Dakar, Kinshasa, Nairobi, Tunis, Yaoundé, Rabat, Alger

Fingerabdrücke werden gemäss folgenden Bestimmungen erfasst:

222.3 Gründe zur Erfassung von Fingerabdrücken

Eine Fingerabdruckabnahme und ein Abgleich im AFIS können erfolgen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a) sich mit einem gefälschten oder verfälschten Identitäts- oder Reisedokument ausweist;
- b) das vorgewiesene Identitäts- oder Reisedokument nicht rechtmässig besitzt,
- c) sich beim Grenzübertritt weigert oder nicht in der Lage ist, die Identität zu belegen,
- d) im Zusammenhang mit der Einreise gefälschte, verfälschte oder unrechtmässig erworbene Belege wie Einladungsschreiben, Bestätigungen, Kontoauszüge, Zivilstandsakten oder Arbeitsverträge vorlegt,
- e) auf andere Weise zu begründeten Zweifeln an der Identität Anlass gibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Vermutung nahe liegt, dass die kontrollierte Person falsche Angaben macht (beispielsweise Verschweigen eines Aufenthalts in der Schweiz als Asylbewerber), wenn die Person einen rechtmässigen Aufenthaltzweck nicht nachweisen kann, wenn sie die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt oder ein Reisedokument vorlegt, welches erfahrungsgemäss keine ausreichende Garantie in Bezug auf die Identität, die Staatsangehörigkeit oder die Möglichkeiten der Wiederausreise des Inhabers aufweist.

Die Abnahme der Fingerabdrücke muss sich im Einzelfall als verhältnismässig erweisen und darf nicht schon allein aufgrund der Nationalität oder des Herkunftsorts der Ausländerin oder des Ausländers erfolgen.

222.4 Speicherung der Fingerabdrücke und der Identität

In den unter 222.3, Bst. a) bis d) aufgeführten Fällen werden Fingerabdrücke unabhängig von dem Resultat der Überprüfung im System AFIS gespeichert (Art. 8, Bst. e, Ziff. 4 der Verordnung vom 21. November 2001 über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten, SR 361.3).

Die Daten werden nach zwei Jahren gelöscht (Art. 17, Abs. 2 der Verordnung über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten).

223 Vorzulegende Unterlagen bei der Einreichung des Visumantrags

223.1 Antragsformular und Foto

223.11 Amtliches Antragsformular

Es darf ausschliesslich das unter Anhang 5.1 abgebildete schengeneinheitliche Antragsformular verwendet werden. Dieses Formular wird den Antragstellern unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist zudem auf der BFM-Website erhältlich.

Anträge auf Formularen zuständiger Behörden anderer Schengen-Mitgliedstaaten sind ebenfalls zu akzeptieren. Der Antragsteller muss hingegen noch die zusätzliche Seite ausfüllen, die dem von den schweizerischen Vertretungen ausgehändigten Formular beigelegt ist.

223.12 Wer das Visumantragsformular ausfüllen muss

Der Antragsteller füllt das amtliche Formular selber aus und unterzeichnet es. Wenn mehrere im Reisedokument des Antragstellers aufgeführte Personen zusammen reisen, füllt jede ein separates Formular aus.

Der Antragsteller hat ebenfalls ein Formular auszufüllen, falls sein Antrag in der Schweiz durch einen Dritten eingereicht wurde und das Visum gestützt auf eine Einreisebewilligung erteilt wurde (Visumkategorie D).

223.13 Ausfüllen des Visumantragsformulars

Im Übrigen muss das Formular wie folgt ausgefüllt werden

- In der jeweiligen Sprache,
- genau und vollständig,
- mit der Schreibmaschine, online oder in Blockschrift mit schwarzem oder blauem Kugelschreiber.

Die folgenden Familienmitglieder der Staatsangehörigen der EU und der EFTA müssen die Rubriken mit einem Sternchen (*) nicht ausfüllen:

- der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie³, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- die Verwandten in aufsteigender Linie und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- bei Studentinnen/Studenten der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

223.14 Anzahl der auszufüllenden Formulare

Das Formular wird in folgender Anzahl ausgefüllt:

³ Die/der Verwandte in absteigender Linie muss nicht zwingend das Kind des Ehepaars sein; es genügt, dass sie/er das Kind von einem der beiden Ehepartner ist.

- a) in der Regel in einem einzigen Exemplar, das in den Visumunterlagen abgelegt wird,
- b) in drei Exemplaren, wenn das Visumgesuch den zuständigen schweizerischen Behörden unterbreitet werden muss. Fotokopien ausreichender Qualität werden ebenfalls zugelassen. Ein Exemplar wird in den Visumunterlagen abgelegt, zwei Exemplare (eines davon das Original zuhanden der kantonalen Behörde) werden in die Schweiz gesandt.

223.15 Sprache

Das Visumantragsformular steht in den folgenden sprachlichen Ausführungen zur Verfügung:

- a) Amtssprachen der Schweiz;
- b) Englisch;
- c) Amtssprache(n) des jeweiligen Residenzstaates; diese Versionen werden im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort angefertigt.

223.16 Foto

Dem Visumantragsformular sind zwei aktuelle Passfotos des Antragstellers beizufügen. Ein Passfoto wird an der dafür vorgesehenen Stelle auf das Formular geklebt. Das zweite Passfoto wird für die Ausstellung der Visumvignette verwendet.

Die Vertretung entscheidet von Fall zu Fall, ob von Kindern unter zwei Jahren ein Passfoto verlangt wird.

Wird das Gesuch in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so wird das Foto auf eines derjenigen Formulare geklebt, die den schweizerischen Behörden zugestellt werden.

Die Anforderungen an die Fotoaufnahmen sind im Anhang 8 ersichtlich.

223.2 Reisedokument

Die Ausländerin oder der Ausländer muss Inhaber eines echten, ihm zustehenden Reisedokuments sein, dessen Echtheit festgestellt werden kann.

223.21 Für die Überschreitung der Aussengrenzen anerkanntes Reisedokument

Eine vollständige Liste der Reisedokumente, die von den Mitgliedstaaten anerkannt werden, findet sich in Anhang 2.

223.22 Gültiges Dokument

Das Reisedokument muss nach Ablauf der im Visum angegebenen Aufenthaltsdauer grundsätzlich noch mindestens drei Monate gültig sein und mindestens eine leere Seite zur Anbringung des Visums aufweisen. In besonderen Fällen können mit der Zustimmung der zuständigen zentralen Behörde (BFM oder EDA) Ausnahmen gewährt werden.

223.23 Echtes Dokument

Die Auslandsvertretung hat die Echtheit des Reisedokumentes namentlich wie folgt zu überprüfen:

- sie fordert Muster der vom Residenzstaat ausgestellten Reisedokumente an,
- sie konsultiert die Datenbank ARKILA auf der fedpol-Website, und
- sie überprüft die Dokumente anhand der dafür zur Verfügung gestellten technischen Geräte.

223.3 Unterlagen zum Nachweis des Zwecks und der Dauer des Aufenthalts

Es können vom Antragsteller folgende Unterlagen verlangt werden:

223.31 Für Reisen im beruflichen Rahmen

- a) Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zur Teilnahme an Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen kommerziellen, industriellen oder professionellen Charakters;
- b) Andere Unterlagen zum Nachweis bestehender kommerzieller oder professioneller Beziehungen;
- c) Eintrittskarten für Messen, Kongresse und, gegebenenfalls;
- d) Unterlagen zum Nachweis der Firmenaktivitäten;
- e) Unterlagen zum Nachweis der beruflichen Situation des Antragstellers (Status, Position innerhalb des Unternehmens);

223.32 Für Reisen im Rahmen eines Studiums oder anderer Ausbildungen

- a) Anmeldebestätigung einer Ausbildungseinrichtung im Hinblick auf die Teilnahme an theoretischen oder praktischen Ausbildungs- oder Weiterbildungskursen;
- b) Studentenkarten oder Bescheinigungen besuchter Kurse;

223.33 Für Reisen im touristischen oder privaten Rahmen

- a) Nachweise bezüglich der Unterkunft:
 - Einladung des Gastgebers im Fall der Unterbringung bei einer Privatperson;
 - Bestätigung der Beherbergungseinrichtung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der vorgesehenen Unterkunft;
- b) Nachweise bezüglich der Reiseroute:

- Bestätigung einer organisierten Reise oder andere geeignete Dokumente zum Nachweis des Verlaufs der geplanten Reise;

223.34 Für Reisen zwecks Teilnahme an wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen, sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Motiven

- a) Einladungen, Eintrittskarten, Anmeldungen oder Programme zum bestmöglichen Nachweis des Namens der einladenden Einrichtung und der Aufenthaltsdauer;
- b) andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Reisezwecks.

223.4 Unterlagen zum Nachweis der Absicht des Antragstellers, in das Ausgangsland zurückzukehren

- a) Rückfahrkarte, Rückflugticket oder Rundreisefahrkarte;
- b) Unterlagen zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel des Antragstellers;
- c) Beschäftigungsnachweis, Kontoauszüge;
- d) Nachweise über den Besitz von Immobiliengütern;
- e) Nachweis über die Integration im Residenzstaat: familiäre und berufliche Situation.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

Mit der Prüfung der fristgerechten Wiederausreise aus der Schweiz wird sichergestellt, dass vorübergehend Antragsteller in der Lage und Willens sind, nach Beendigung des Aufenthalts in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Die Behörde prüft diesen Umstand gestützt auf die folgenden Indizien:

- a) persönliche, familiäre und berufliche Situation des Antragstellers,
- b) Verhalten des Antragstellers (ausländerrechtliche Vorgeschichte),
- c) soziale, politische und wirtschaftliche Lage im Herkunftsland,
- d) vom Antragsteller vorgelegte Dokumente.

In der Praxis kann die Ausreise aus der Schweiz nicht als gesichert gelten, wenn namentlich eines oder mehrere der folgenden Indizien vorliegen:

- a) die wirtschaftliche, soziale oder politische Lage im Herkunftsland ist instabil,
- b) der Antragsteller ist in seinem Herkunftsland nicht beruflich verankert,
- c) der Antragsteller unterhält in seinem Herkunftsland keine familiären Beziehungen

(ledig, geschieden, verwitwet und/oder keine familiären Verpflichtungen), auch liegt keine Verwandtschaft zum Gastgeber in der Schweiz vor,

- d) es gibt eine ausländerrechtliche Vorgeschichte (Verweigerung des Visums, der Einreise oder des Aufenthaltes, nicht beachtete Ausreisefrist, Schwierigkeiten anlässlich der Ausreise, unbegründete Verlängerungsgesuche),
- e) die vorgelegten Dokumente sind falsch, gefälscht oder zweifelhaft,
- f) die für die Weiterreise erforderlichen Dokumente (Reisedokumente, Visa, Fahrkarten, Reservationen usw.) fehlen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, die Situation ist von Fall zu Fall zu überprüfen.

Aufgrund der Rechtsprechung und der Praxis ist zudem Folgendes zu beachten:

- a) Absichtserklärungen des Antragstellers oder des Gastgebers sind in keiner Weise rechtsverbindlich (VPB 57.24) und genügen nicht, um die definitive Wiederausreise nach Beendigung des beabsichtigten Aufenthalts als gesichert erscheinen zu lassen;
- b) Im Interesse der Fortführung einer möglichst grosszügigen Regelung betreffend die Aufnahme neuer Studenten wird die Erstausbildung priorisiert (VPB 57.24).

223.5 Unterlagen zum Nachweis der ausreichenden finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Die Bestimmungen 223.51 bis 223.53 sind für folgende Familienmitglieder von EU/EFTA-Angehörigen nicht anwendbar:

- der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie⁴, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- die Verwandten in aufsteigender Linie und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- bei Studentinnen/Studenten der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

223.51 Eigenmittel

- a) Bargeld
- b) Reiseschecks
- c) Kreditkarten

⁴ Die/der Verwandte in absteigender Linie muss nicht zwingend das Kind des Ehepaars sein; es genügt, dass sie/er das Kind von einem der beiden Ehepartner ist.

In der Regel haben Antragsteller selber für die Reise- und Unterbringungskosten in der Schweiz aufzukommen und nachzuweisen, dass sie über die tägliche Summe von ca. Fr. 100.- verfügen. Inhaber von Studentenausweisen haben über die tägliche Summe von ca. Fr. 30.- zu verfügen.

223.52 Einladungsbrief

Der vom Gastgeber unterschriebene Einladungsbrief dient der Auslandvertretung als Bestätigung darüber, dass die ausländische Person in der Schweiz erwartet wird.

Dieses Dokument kann ebenfalls als Nachweis zur Unterbringung gelten, sofern der Gastgeber nachweist, dass er in der Lage ist, den Antragsteller zu empfangen und unterzubringen.

223.53 Verpflichtungserklärung

223.531 Begriff und Form

a) Begriff

Die Verpflichtungserklärung dient insbesondere dazu, alle Zweifel über die für den Aufenthalt erforderlichen finanziellen Mittel zu beseitigen. Ausserdem wird dadurch den zuständigen schweizerischen Inlandbehörden ein Mittel an die Hand gegeben, um die zuständigen Auslandvertretungen auf weitere für die Visumerteilung relevante Tatsachen aufmerksam zu machen.

Weder eine positive noch eine negative Stellungnahme der kantonalen oder kommunalen Behörde zur Verpflichtungserklärung stellt eine anfechtbare Verfügung dar. Mit einer negativen Stellungnahme sind keine übermässigen Nachteile verbunden, da sie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die formelle Visumverweigerung vom BFM ebenfalls überprüft werden kann.

Die Stellungnahme der kantonalen oder kommunalen Behörde ist ein zusätzliches Hilfsmittel zur Beurteilung des Visumgesuchs; es handelt sich somit nicht um eine verbindliche Anweisung. Daher gilt:

- Bei positiver Stellungnahme kann die Vertretung den Visumantrag trotzdem ablehnen. Sie wird dies jedoch nur ausnahmsweise tun, da das Verfahren der Verpflichtungserklärung nur dann aufgenommen wird, wenn die anderen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind;
- bei negativer Stellungnahme kann die Vertretung das Visum trotzdem ausstellen, jedoch nur mit der Zustimmung des BFM.

b) Form

Das Formular "Verpflichtungserklärung" ist im Anhang 5.2 abgebildet.

223.532 Verlangen einer Verpflichtungserklärung

a) Allgemeines

Es ist Aufgabe der schweizerischen Auslandvertretung, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Verpflichtungserklärung beigebracht werden muss oder nicht. Dieser Entscheid setzt die vorgängige Prüfung des persönlichen Visumgesuchs voraus. Sollte sich von vornherein herausstellen, dass der Ausländer die anderen Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, so muss das Visumgesuch abgelehnt werden. Es ist in diesem Fall überflüssig, ein Verfahren der Verpflichtungserklärung einzuleiten.

Wenn das Gesuch aus Gründen der Zuständigkeit dem BFM unterbreitet werden muss, leitet die Vertretung das Verfahren der Verpflichtungserklärung erst ein, nachdem das Gesuch vom BFM gutgeheissen wurde.

In der Regel kommt eine Verpflichtungserklärung bei einem Besuchs- oder Geschäftsaufenthalt in Betracht. Dasselbe Verfahren kann für Touristen eingeleitet werden, wenn sie einen Garanten in der Schweiz angeben.

b) Situationen in denen keine Verpflichtungserklärung verlangt wird

Auf die Verpflichtungserklärung wird verzichtet, wenn auf Grund anderer glaubwürdiger Faktoren wie der besonderen Umstände im Einzelfall oder einer persönlichen Befragung gewährleistet erscheint, dass die Lebenshaltungskosten in der Schweiz, einschliesslich Unfall und Krankheit, hinreichend gesichert sind. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Ausländer eines der folgenden Dokumente vorlegt:

- Einladung von vertrauenswürdigen Personen, Organisationen oder Unternehmen,
- Empfehlung von Persönlichkeiten,

c) Personen, von denen im Allgemeinen keine Verpflichtungserklärung verlangt wird

Von folgenden Personen wird im Allgemeinen keine Verpflichtungserklärung verlangt:

- Inhaberinnen und Inhabern eines offiziellen Passes (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass);
- Inhaberinnen und Inhabern eines Laissez-passer der UNO;
- Inhaberinnen und Inhabern einer Identitätskarte der NATO;
- Inhaberinnen und Inhabern eines Diplomatenpasses des Malteser Ordens;
- Inhaberinnen und Inhabern einer Olympischen Identitätskarte des Internationalen Olympischen Komitees;
- Personen, die von:
 - Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Korps,
 - Mitgliedern der Ständigen oder Spezialmissionen in der Schweiz oder

- Beamten internationaler Organisationen mit denen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, eingeladen worden sind. Der Einladung muss eine Kopie der vom EDA ausgestellten Legitimationskarte des Gastgebers in der Schweiz und eine Bestätigung seines Arbeitgebers betreffend Mitarbeitereigenschaft, beigelegt sein,
- Personen, die sich in offizieller Mission in die Schweiz begeben, einschliesslich Delegierter, welche an einer von einem Staat oder einer Organisation, mit der die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, einberufenen Konferenz teilnehmen und eine Bescheinigung vorweisen, dass sie tatsächlich erwartet werden;

223.533 Garantiefähige Personen

Garantie leisten können:

- mündige schweizerische Staatsangehörige sowie mündige Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein, die in einem dieser zwei Staaten wohnhaft sind;
- mündige Inhaber einer gültigen schweizerischen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

Eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Garanten ist nicht erforderlich.

223.534 Umfang der Verpflichtungserklärung

Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Garant, die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit sowie für die Rückreise zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt des Ausländers entstehen könnten.

Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu höchstens zehn Personen einheitlich Fr. 30'000.-.

Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich.

Die Verpflichtung wird ab Datum der Visumausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz jedoch spätestens zwölf Monate nach der Einreise. Die in diesem Zeitraum entstandenen, ungedeckten Kosten können während fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

223.535 Verfahren

In der Regel wird das Visum erteilt, sobald die positive Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde eingetroffen ist. Falls das Visum nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Prüfung durch diese Behörde erteilt wird, entscheidet die Auslandvertretung von Fall zu Fall, ob ein neues Verfahren eingeleitet werden soll.

a) Von der Auslandvertretung eröffnetes Verfahren (ordentliches Verfahren)

Das ordentliche Verfahren verläuft wie folgt:

- Die Auslandvertretung:
 - übergibt dem Antragsteller das kostenlose Formular „Verpflichtungserklärung“, das in deutscher, französischer und italienischer Sprache erhältlich ist;
 - bringt auf dem persönlichen Visumgesuch eine entsprechende kurze Bemerkung an (Garantieverfahren, Datum);
 - trägt auf dem Formular oben rechts handschriftlich die EVA-Nummer der Person ein und stempelt das Formular ab;
 - gibt durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an, ob der Garant im Namen des Visumantragstellers eine Reisekrankenversicherung abschliessen muss oder nicht (223.64 Bst. b 1. Punkt);
 - fügt in der entsprechenden Rubrik handschriftlich den Namen und Vornamen des Garanten ein;
 - wählt im System EVA die erforderlichen Angaben aus;
 - übersteuert das Visumgesuch elektronisch an die zuständige Migrationsbehörde (siehe EVA-Benutzerhandbuch).
- Der Antragsteller füllt das Verpflichtungserklärungsformular aus und übermittelt es an den Garanten.
- Der Garant ergänzt und unterzeichnet das Verpflichtungserklärungsformular und leitet dieses persönlich zur Kontrolle an die kantonale oder kommunale Migrationsbehörde weiter. Diese entscheidet von Fall zu Fall, ob eine Zustellung per Post ausreicht.
- Die Behörde:
 - hält auf dem Formular das Ergebnis ihrer Kontrolle fest; gegebenenfalls wird auch die vom Garanten im Namen des Antragstellers abgeschlossene Reisekrankenversicherung überprüft (siehe 223.64 Bst. b 1. Punkt);
 - registriert die Verpflichtungserklärung;
 - bewahrt das Original des Formulars während vier Jahren auf;
 - erfasst im System ihren positiven oder negativen Entscheid; schliesst der Garant eine Reisekrankenversicherung im Namen des Antragstellers ab, kann ein positiver Entscheid nur erfolgen, wenn die Versicherung tatsächlich abgeschlossen wurde und zweckmässig ist (223.61); bei einem negativen Entscheid aufgrund einer unzureichenden Reisekrankenversicherung wird die Vertretung zum Zeitpunkt der Übermittlung des Gesuchs informiert; der Visumantragsteller kann natürlich noch vor Ort eine Reisekrankenversicherung abschliessen;
 - übermittelt den Visumantrag der Vertretung elektronisch zurück;
 - übergibt dem Garanten eine für ihn bestimmte Kopie.

b) Von der kantonalen Ausländerbehörde eröffnetes Verfahren (in der Schweiz eingereichte Anträge)

In dringenden Fällen (z. B. Krankheit, Tod) kann sich die Ausländerbehörde auf

Ersuchen des Garanten hin damit einverstanden erklären, ein Verfahren der Verpflichtungserklärung schon zu eröffnen, bevor der Antragsteller auf der Vertretung ein Gesuch um Visumerteilung gestellt hat. Das Verfahren läuft folgendermassen ab:

- Die Migrationsbehörde:
 - übergibt dem Garanten das Formular „Verpflichtungserklärung“ kostenlos; dieses trägt den Vermerk „Inlandgesuch“;
 - weist den Garanten darauf hin, dass der Visumantragsteller grundsätzlich über eine zweckmässige Reisekrankenversicherung verfügen muss (siehe 223.61) und dass er diese im Namen des Antragstellers abschliessen kann.
- Der Garant ergänzt und unterzeichnet das Verpflichtungserklärungsformular.
- Die Behörde:
 - hält auf dem Formular das Ergebnis ihrer Kontrolle fest;
 - registriert die Verpflichtungserklärung;
 - bewahrt das Original des Formulars während vier Jahren auf;
 - erfasst einen Visumantrag im System;
 - nimmt Stellung dazu, ob der Garant seine Verpflichtungen erfüllen kann;
 - gibt gegebenenfalls in System EVA und unter der entsprechenden Rubrik des Formulars an, dass der Garant im Namen des Antragstellers eine zweckmässige Reisekrankenversicherung abgeschlossen hat (223.61);
 - wählt den Beschluss „GE Inland“ (siehe EVA-Benutzerhandbuch);
 - übermittelt den Visumantrag elektronisch der Vertretung;
 - übergibt dem Garanten eine Kopie.

Statt eine Verpflichtungserklärung auszustellen, kann die Ausländerbehörde der Vertretung formlos, schriftlich (e-Mail, Fax, Brief) mitteilen, dass ihrerseits keine Gründe vorliegen, das Visum zu verweigern. Die Vertretung kann indessen auf einer formellen Verpflichtungserklärung beharren.

c) Von der Auslandvertretung eröffnetes Verfahren, ohne Kontrolle durch die zuständige Behörde in der Schweiz

Wenn es sich beim Garanten um eine vertrauenswürdige Person, ein bekanntes Unternehmen oder eine bekannte Organisation handelt, kann die schweizerische Auslandvertretung darauf verzichten, die Verpflichtungserklärung durch die zuständige schweizerische Behörde kontrollieren zu lassen.

Das Verfahren läuft folgendermassen ab:

- Die Vertretung übergibt dem Antragsteller ein Verpflichtungserklärungsformular. Auf dem Visumgesuch wird eine entsprechende kurze Bemerkung angebracht (Verfahren der Verpflichtungserklärung, Datum).
- Der Antragsteller füllt die Verpflichtungserklärung aus und übermittelt sie an den Garanten;
 - Der Garant ergänzt und unterschreibt die Verpflichtungserklärung und sendet sie an die Vertretung;
 - Die Vertretung füllt die Rubrik drei des Formulars aus und bringt ihren

Stempel an. Sie sendet dem BFM das Original des Formulars im Hinblick auf dessen Registrierung und Aufbewahrung;

223.6 Reisekrankenversicherung

223.61 Zweckmässige Versicherung

Die Versicherung muss zweckmässig sein, das heisst folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

a) Kostenübernahme

Die Versicherung muss die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall, für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus übernehmen.

b) Mindestdeckungssumme

Die Mindestdeckungssumme beträgt Euro 30'000.-.

c) Gültigkeit der Versicherung

Die Versicherung muss für den gesamten Schengenraum und während der Gesamtgültigkeitsdauer des Visums gültig sein.

Wird ein VrG oder ein Durchreisevisum erteilt, kann die Kostendeckung auf ein einziges oder auf die betreffenden Mitgliedstaaten begrenzen.

d) Forderungen gegen die Versicherungsgesellschaft

Forderungen gegen eine Versicherungsgesellschaft müssen in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat betrieben werden können. Dies trifft zu, wenn folgende zwei kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Die Versicherungsgesellschaft hat ihren Sitz oder eine Filiale in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat; und
- verfügt über eine Bewilligung zum Abschluss von Reisekrankenversicherungen, ausgestellt durch die Aufsichtsbehörde des Hauptsitzstaates der Versicherungsgesellschaft.

Die in Anhang 6 aufgeführten Gesellschaften erfüllen diese Bedingungen. Wird die Reisekrankenversicherung bei einer anderen Versicherung abgeschlossen, überprüft die Auslandvertretung im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort, ob die Bedingungen erfüllt sind. Im Zweifelsfall wird die Versicherung nicht angenommen und der Antragsteller wird eingeladen, bei einem anderen Unternehmen eine Versicherung abzuschliessen.

Wenn die Garantin oder der Garant in der Schweiz im Namen des Antragstellers eine zweckmässige Versicherung abschliesst, wird der Antragsteller von der Auslandvertretung darüber informiert, dass er dadurch von der Pflicht, eine Versicherung abzuschliessen, befreit ist (223.64 Bst. b Punkt 1).

223.62 Ort des Abschlusses einer Versicherung

Der Antragsteller schliesst die Versicherung grundsätzlich in dem Staat ab, in dem er seinen Wohnsitz hat. Ist dies nicht möglich, sollte er sich in einem anderen Land um Versicherungsschutz bemühen.

223.63 Zeitpunkt des Versicherungsnachweises

Der Antragsteller hat grundsätzlich bei der Einreichung seines Visumantrags nachzuweisen, dass er im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist.

Die Auslandsvertretungen von Mitgliedstaaten können im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort jedoch vereinbaren, dass der Nachweis erst zum Zeitpunkt der Visumerteilung erbracht werden muss.

223.64 Pflicht zum Abschluss einer Versicherung

a) Grundsatz

Der Abschluss einer Versicherung ist grundsätzlich sämtlichen Antragstellern von Visa für kurzfristige Aufenthalte (Kategorie C) oder Durchreisevisa (Kategorie B) vorgeschrieben.

b) Ausnahmen

Von folgenden Personen wird kein Versicherungsnachweis verlangt:

- Antragsteller, in deren Namen der Gastgeber oder der Garant in der Schweiz eine Versicherung abgeschlossen hat;
- Inhaber von Diplomatenpässen auf Dienst- oder Privatreisen;
- Inhaber eines Dienst- oder Spezialpasses auf auf Dienst- oder Privatreisen;
- Inhaber eines Laissez-passer der UNO;
- politische Persönlichkeiten auf Dienst- oder Privatreisen, die nicht im Besitz eines Diplomatenpasses sind, sofern nachgewiesen werden kann, dass unter Berücksichtigung der Lage des Antragstellers eine hinreichende Deckung besteht; die Einschätzung erfolgt gegebenenfalls im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort;
- Folgende Familienmitglieder EU/EFTA-Angehöriger:
 - der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie⁵, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;

⁵ Die/der Verwandte in absteigender Linie muss nicht zwingend das Kind des Ehepaars sein; es genügt, dass sie/er das Kind von einem der beiden Ehepartner ist.

- die Verwandten in aufsteigender Linie und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- bei Studentinnen/Studenten der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

Die Notwendigkeit, weitere Ausnahmen zu gewähren, wird im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort untersucht. Derartige Ausnahmen werden jedoch in den internen Weisungen der Auslandsvertretungen aufgeführt und dem BFM mitgeteilt.

224 Zur Bearbeitung eines Visumantrags erhobene Gebühr

224.1 Umfang der Gebühr

224.11 Grundsatz

Unter Vorbehalt der Bestimmung 224.4, gelten die in folgender Tabelle aufgeführten Beträge. Die Gebühr wird in der Landeswährung des Drittlandes, in dem der Antrag gestellt wird oder in der durch das EDA bestimmten Währung berechnet. Sie wird nicht zurück erstattet.

Für Verfügungen und Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden oder deren Bearbeitung mit übermässigem Aufwand verbunden ist, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden (Art. 5 GebV-AuG).

Visumkategorie	Gebühr (in Euro)
Visum für den Flughafentransit (Kategorie A)	60
Durchreisevisum (Kategorie B)	60
Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt oder Reisevisum (Kategorie C)	60
Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (Kategorie A, B, C)	60
Sammelvisum (Kategorie A, B, C)	60 + 1 pro begleitende Person
Nationales Visum für den langfristigen Aufenthalt (Kategorie D)	60
Nationales Visums, welches das Reisen im Schengenraum erlaubt (Kategorie D+C)	60

224.12 Spezielles

Die EU hat mit folgenden Ländern Visumerleichterungsabkommen abgeschlossen: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Ukraine und Russland. Diese Abkommen sehen insbesondere eine Visumgebühr von 35 Euro vor.

Die Schweiz verhandelt jedoch oder hat vorgesehen, solche Abkommen mit diesen Ländern abzuschliessen. Zur Zeit wendet sie noch den Tarif von Euro 60.-- an.

224.2 Erhebung der Gebühr

In der Regel, wird die Gebühr erhoben, sobald die Vertretung im Besitz der vollständigen Akten (Visumantragformulars und der jeweils verlangten Unterlagen) ist.

Der Antragsteller erhält eine Quittung über die gezahlte Gebühr. Auf der Quittung ist vermerkt, dass die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet wird.

224.3 Wechselkurs

Der Betrag der Gebühr muss regelmässig angepasst werden, um die Wechselkursschwankungen gegenüber dem Euro auszugleichen. Die Auslandvertretungen wenden die entsprechenden Weisungen des Finanzdienstes DRA an.

224.4 Gebührenfreie Visumerteilung

224.41 Schengen-Regelungen

Folgende Antragsteller sind von der Visumgebühr befreit:

- a) Kinder unter 6 Jahren ;
- b) Schüler, Studenten, Nachdiplom-Studenten/Postgraduierte und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken einreisen wollen, und
- c) Forscher aus Drittländern, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Union bewegen, gemäss der Empfehlung (Nr. 2005/761/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (*Ergänzungen zu dieser Bestimmung folgen*).
- d) Folgende Familienmitglieder EU/EFTA-Angehöriger:
 - der Ehegatte und dessen Verwandten in absteigender Linie⁶, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;

⁶ Die/der Verwandte in absteigender Linie muss nicht zwingend das Kind des Ehepaars sein; es genügt, dass sie/er das Kind von einem der beiden Ehepartner ist.

- die Verwandten in aufsteigender Linie und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- bei Studentinnen/Studenten der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

224.42 Nationale Regelungen

224.421 Gemäss GebV-AuG gebührenfrei erteilte Visa

Gemäss Art. 13, Abs. 1 GebV-AuG wird folgenden Antragstellern das Visum gebührenfrei erteilt:

- a) Kindern unter 16 Jahren, die im Pass ihrer Eltern eingetragen sind und gemeinsam mit diesen reisen;
- b) Personen, die sich in offizieller Mission in die Schweiz begeben, einschliesslich der Funktionäre von Organisationen, mit welchen die Schweiz Sitzabkommen geschlossen hat. Dies wird insbesondere bei Personen, die sich in "offizieller Mission" befinden, vermutet:
 - Internationale Beamtinnen und Beamte auf Dienstreise in der Schweiz sowie andere Angestellte, die sich im Auftrag ihrer Organisation, mit der die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, auf Dienstreise in der Schweiz befinden (Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Dienste einer Konferenz);
 - Internationale Beamtinnen und Beamte, deren Dienstort zu einer internationalen Organisation, mit der die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, verlegt wird. Allerdings muss eine Person, die nur in die Schweiz kommen möchte, um bei einer internationalen Organisation eine Stelle zu suchen, und die noch nicht im Besitze eines entsprechenden Arbeitsvertrages ist, die vorgesehenen Gebühren entrichten.
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines offiziellen Passes, namentlich eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses. Ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber von Dienst- oder Sonderpässen, die als Chauffeusen und Chauffeure oder als Begleitpersonen Warentransporte durchführen, Inhaberinnen und Inhaber von Dienst- oder Sonderpässen, die zu Zwecken abgegeben worden sind, welche nach schweizerischer Auffassung oder nach Völkerrecht deren Ausstellung nicht rechtfertigen (z.B. Pässe, die vom Innenministerium irgendeines Staates an Geschäftsleute, Künstlerinnen und Künstler, Theatergruppen oder Sportlerinnen und Sportler erteilt wurden).
- d) Stipendiatinnen und Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Eidgenössischen Stipendienkommission sowie des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
- e) Stipendiatinnen und Stipendiaten der Vereinten Nationen sowie von Sonderorganisationen und anderen Organen der UNO, die sich in die Schweiz begeben, um von diesen Organisationen Instruktionen entgegenzunehmen oder um den

Schlussbericht vorzulegen,

- f) Stipendiatinnen und Stipendiaten der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit oder privater Organisationen wie der Ford- oder der Rockefeller-Stiftung oder von Swissaid, Swisscontact und Helvetas, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken in die Schweiz reisen,
- g) Familienmitgliedern der unter den Buchstaben b) - f) genannten Personen,
- h) Besucherinnen und Besuchern von schweizerischen Messen und Ausstellungen mit internationalem Einzugsgebiet und besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Schweiz,
- i) Mitgliedern des Olympischen Komitees,
- j) Ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Ausländische Kinder (siehe unten 224.422 Bst. d);
- k) Ausländischen Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

224.422 Gemäss BFM-Entscheiden gebührenfrei erteilte Visa

Gemäss BFM-Entscheiden nach Art. 12 Abs. 2 GebV-AuG wird das Visum in folgenden Fällen gebührenfrei erteilt:

- a) Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Jugendlagern der nationalen schweizerischen UNESCO-Kommission,
- b) lokalen Angestellten der schweizerischen Auslandvertretungen sowie ihren Ehegatten und ihren Kindern, denen Unterhalt gewährt wird,
- c) Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern, die achtenswerte Gründe für ihr Visumgesuch geltend machen (siehe 122.2),
- d) Kinder von Schweizerinnen und Schweizern oder von ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, denen Unterhalt gewährt wird,
- e) Asylsuchenden aufgrund einer Einreisebewilligung des BFM gemäss Art. 20 Abs. 2 oder 51 Abs. 4 AsylG.
- f) Privatpersonal, das seinen Arbeitgeber, der eine Legitimationskarte des EDA besitzt, begleitet.

224.423 Auf Antrag gebührenfrei erteilte Visa

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 GebV-AuG kann das BFM oder das EDA im Rahmen seiner Visumkompetenz auf Antrag die Visumgebühr erlassen, wenn

- a) gesamtschweizerische Interessen oder Gründe des Gegenrechts dies

rechtfertigen,

b) humanitäre Interessen berücksichtigt werden müssen.

225 Stempel zur Dokumentierung der Antragstellung

225.1 Begriff, Zweck und Form

Damit nicht mehrere Anträge gleichzeitig gestellt werden können, stempelt die Auslandsvertretung des Mitgliedstaats, bei der ein Antrag eingereicht wurde, das Reisedokument auf der ersten freien Seite zur Dokumentierung der Antragstellung ab. Die Form des Stempels wird im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort bestimmt. Sie beinhaltet: Name der Vertretung, Datum der Antragstellung und beantragte Visumkategorie.

Bei Erteilung des Visums muss dieses den Stempel vollständig bedecken. Bei Verweigerung des Visums wird im Reisedokument nichts Zusätzliches eingetragen.

225.2 Befreiung bestimmter Personenkategorien von der Stempelpflicht

Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird eine einheitliche Regelung für die Befreiung bestimmter Personenkategorien von dieser Pflicht vereinbart. Diese Ausnahmen werden in den internen Weisungen der Auslandsvertretungen aufgeführt und dem BFM mitgeteilt.


225.3 Rechtswirkung

Der Stempel hat keine Rechtswirkung für künftige Anträge.

226 Erfassen des Visumantrags im System EVA

226.1 Rubriken

Wird ein Visumgesuch in EVA erfasst, setzt das System beim Ausdruck des Sichtvermerks automatisch die entsprechenden Daten in die Rubriken R1 bis R9 der Vignette ein.

Steht das System EVA aus technischen Gründen zeitweilig nicht zur Verfügung, können die Visa von Hand ausgestellt werden. Die Sektion Visa des BFM ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die Daten sind entsprechend den nachstehend durch das Symbol  gekennzeichneten Bestimmungen in die Rubriken R1 bis R10 hineingeschrieben. Für das Beschriften des Visums ist ein blauer oder schwarzer Kugelschreiber zu verwenden. Die Rubriken müssen in Grossbuchstaben ausgefüllt werden; bei den Rubriken R9 und R10 ist hingegen die Gross- und Kleinschreibung zu beachten.

R 1 GÜLTIG FÜR / VALABLE POUR / VALID FOR

In diesem Feld wird die räumliche Gültigkeit des Visums angegeben.

Im System EVA wird "Etats Schengen" vorgeblendet; diese Angabe kann jedoch gegebenenfalls mutiert werden.

Folgende Möglichkeiten fallen in Betracht:

- **"ETATS SCHENGEN"**, soll das Visum für den gesamten Schengen-Raum gültig sein.
- Ein oder mehrere definierte Schengen-Staaten. In diesem Fall wird in das Feld "gültig für" Folgendes eingetragen:
 - die Bezeichnung des Staates, auf welchen sich die Gültigkeit des Visums beschränken soll.
Beispiel: **"SUISSE"**, wenn das Visum nur für die Schweiz gültig ist.
 - die Codes jener Staaten, in denen das Visum gültig ist.
Beispiel: **"F - D - A"**; vorliegend beschränkt sich die räumliche Gültigkeit auf Frankreich, Deutschland und Österreich.
 - oder der Vermerk "Schengener Staaten", in Klammern gefolgt von einem Minuszeichen und den Codes der Mitgliedstaaten, für deren Hoheitsgebiet das Visum nicht gilt.
Beispiel: **"ETATS SCHENGEN (-F D A)"⁷**; vorliegend ist die Gültigkeit auf das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten beschränkt, die den Schengen-Besitzstand anwenden, mit Ausnahme des Hoheitsgebiets Frankreichs, Deutschlands und Österreichs.

Das Kästchen „VrG“ ist dann anzuwählen, wenn es sich um ein Visum handelt, welches gemäss Bestimmungen unter Ziff. 135.22 Bst. a), c), d) und e) auf die Schweiz beschränkt wurde. Es wird jedoch nicht angewählt, wenn das Visum aufgrund eines nicht in allen Schengen-Mitgliedstaaten anerkannten Reisedokuments räumlich beschränkt wird (vgl. Ziff. 135.22 Bst. b).



Es ist die räumliche Gültigkeit hineinzuschreiben, gemäss obenstehenden Bestimmungen.

Bei definierten Staaten sind folgende Codes zu verwenden:

A	Österreich
BNL	Belgien, Niederlande und Luxemburg
CH	Schweiz
CY	Zypern
CZE	Tschechische Republik
D	Deutschland
DK	Dänemark
E	Spanien

⁷ Infolge eines Programmfehlers im System EVA, können die Ländercodes nicht durch ein Komma oder einen Bindestrich voneinander getrennt werden; diese sind deshalb durch einen Leerschlag voneinander zu trennen.

EST	Estland
F	Frankreich
FIN	Finnland
GR	Griechenland
H	Ungarn
I	Italien
LT	Litauen
LVA	Lettland
M	Malta
P	Portugal
PL	Polen
S	Schweden
SK	Slowakei
SVN	Slowenien
IS	Island
N	Norwegen

R 2 VON ... BIS / DU ... AU / FROM ... UNTIL

In diesen Feldern wird die Gültigkeitsdauer des Visums angegeben.

Nach dem Wort "von" wird der erste Tag angegeben, von dem an die Einreise oder der Transit in das durch die räumliche Gültigkeit des Visums angegebene Gebiet gestattet ist.

Im System EVA wird das Erfassungsdatum des Visumgesuchs vorgeblendet.

Soll hingegen die Einreise zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, zum Beispiel am Tag, welcher in einer Einreisebewilligung festgelegt wurde, so wird dieses Datum eingesetzt.

Nach dem Wort "bis" wird der letzte Tag der Gültigkeit des Visums angegeben, bis zu dem die Ausreise aus dem Geltungsbereich des Visums bis 24.00 Uhr erfolgt sein muss.



Auf das Visum sind die Daten nach folgendem Schema einzutragen: TT-MM-JJ (T = Tag; M = Monat; J = Jahr). Bei Zahlen unter 10 geht eine Null voraus; für die Jahreszahl werden die beiden letzten Ziffern eines jeden Jahres angegeben.

Beispiel: 03-11-08 = 3. November 2008

R 3 ANZAHL DER EINREISEN / NOMBRE D'ENTREES / NUMBRES OF ENTRIES

Angabe der möglichen Anzahl Einreisen/Transite.

Im System EVA wählt man eine der aufgeführten Möglichkeiten aus:

1

2

M (für mehrere Einreisen/Transite)



Die Anzahl der Einreisen/Transite wird wie folgt angegeben:

01
02
MULT

R 4 DAUER DES AUFENTHALTES ... TAGE / DUREE DU SEJOUR ... / DURATION OF STAY ...

Angabe der Anzahl von Tagen, die sich der Inhaber des Visums in dem durch den räumlichen Geltungsbereich angegebenen Gebiet aufhalten darf.

- Die Aufenthaltsdauer wird im System EVA in das Datenfeld "max. Aufenthaltstage" in Zahlen eingetragen. Auf dem Visum geht bei Zahlen unter 10 eine Null voraus.

Man schreibt die Anzahl der Tage in Zahlen hinein. Bei Zahlen unter 10 wird eine Null davorgesetzt.

- Die genaueren Angaben zur Aufenthaltsdauer werden in das Datenfeld "Zusatzangaben" (Rubrik R9) eingetragen.

Die genaueren Angaben zur Aufenthaltsdauer werden in die Rubrik Anmerkungen / Remarques / Remarks (Rubrik R9) hineingeschrieben.

- Durchquert die Ausländerin oder der Ausländer den Schengen-Raum im Transit (Durchreisevisum des Typs B), so trägt das System EVA automatisch die Zahl "5" ein.

Es sind die Ziffern "05" einzutragen.

- Durchquert die Ausländerin oder der Ausländer den Schengen-Raum im Flughafentransit (Visumtyp A), so trägt das System EVA automatisch die fiktive Zahl "999" ein, die auf der Vignette durch drei X umgesetzt erscheint.

Es sind die Buchstaben "XXX" hineinzuschreiben.

- Reist die Ausländerin oder der Ausländer zu einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in die Schweiz ein, so ist im System EVA die fiktive Zahl "999" einzutragen, die auf der Vignette durch drei X abgebildet erscheint.

Es sind die Buchstaben "XXX" hineinzuschreiben.

R 5 AUSGESTELLT IN ... AM / DELIVRE A ... LE / ISSUED IN ... ON

Ausstellungsort und -datum werden durch das System EVA automatisch eingesetzt.



Der Ausstellungsort ist hineinzuschreiben.



Das Datum der Ausstellung wird im Anschluss an das Wort "AM" eingetragen. Dieses wird auf dieselbe Weise wie das Datum gemäss Rubrik R 2 angegeben (TT-MM-JJ).

R 6 NUMMER DES REISEPASSES / NUMERO DU PASSEPORT / NUMBER OF PASSPORT

Angabe der Nummer des Reisedokuments, in dem das Visum angebracht wird.

Wird das Visum in einem Familien- oder Kollektivpass angebracht, wird nach dem letzten Zeichen der Passnummer die Anzahl der den Passinhaber begleitenden und im Pass vermerkten minderjährigen Kinder oder gegebenenfalls der Ehefrau angegeben (für die minderjährigen Kinder wird eine Zahl gefolgt von einem „X“ angegeben — z. B. 1X = ein minderjähriges Kind, 3X = 3 minderjährige Kinder und für die Ehefrau ein „Y“).

Reist eine in einem Familienpass eingetragene Person nicht in Begleitung der Inhaberin oder des Inhabers des Reisedokuments (233.4), gibt man im System EVA zusätzlich das zutreffende Reisedokument an (Beispiele: "im Pass des Ehegatten"; "im Pass des Vaters"; "im Pass der Mutter").

In einem Kollektivvisum trägt das System EVA die Anzahl der vom Visum begünstigten Personen nicht ein. Diese Zahl muss in der Rubrik R9 eingetragen werden (z. B.: 7 pers.).

Bei Nichtanerkennung des Reisedokuments des Antragstellers, wird das Formblatt für die Anbringung eines Visums verwendet (siehe Anhang 5.4). Bei der Anbringung des Visums auf diesem Formblatt ist die in diesem Feld einzutragende Nummer nicht die Passnummer, sondern die auf dem Blatt aufgedruckte und aus sechs Ziffern bestehende Nummer.



Die Passnummer ist gemäss obenstehenden Bestimmungen einzutragen.

R 7 ART DES VISUMS / TYPE DE VISA / TYPE OF VISA

Zur schnellen Feststellung der Visumkategorie durch die Kontrollbeamten werden die Buchstaben A, B, C und D verwendet.

- A: Visum für den Flughafentransit
- B: Durchreisevisum (Transit)
- C: Visum für den kurzfristigen Aufenthalt
- D: Nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt
- D+C: Nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit gleichzeitiger Gültigkeit für den kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum



Es ist der jeweilige Buchstabe der Visumkategorie einzutragen.

R 8 NAME, VORNAME / NOM, PRENOM / SURNAME, NAME

Im System EVA werden alle Namen und Vornamen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers angegeben.

Reist eine in einem Familienpass eingetragene Person nicht in Begleitung der Inhaberin oder des Inhabers des Reisedokuments (233.4), so ist ins Visum der Name und Vorname dieser Person und nicht derjenige der Inhaberin oder des Inhabers des Reisedokuments einzutragen.

Angabe (in dieser Reihenfolge) des ersten Worts aus der Rubrik "Name/n" und an zweiter Stelle Angabe des ersten Worts aus der Rubrik "Vorname/n" im Pass oder Reisedokument des Visuminhabers. Es ist die Übereinstimmung zwischen Name/n und Vorname/n im Pass oder Reisedokument, den entsprechenden Angaben im Visumantrag und denen zu prüfen, die sowohl in dieses Feld als auch in die maschinenlesbare Zone einzutragen sind.



Es ist der Name und Vorname gemäss obenstehenden Bestimmungen einzutragen.

R 9 ANMERKUNGEN / REMARQUES / REMARKS

Die für diese Rubrik bestimmten Informationen werden in die EVA-Datenfelder "Zusatzangaben" eingetragen.

In die erste Zeile setzt das System EVA automatisch den Reisezweck ein. Weitere Eingaben in dieses Datenfeld sind nicht möglich.

Im System EVA wählt man in der Liste den zutreffenden Reisezweck aus:

- Medizinische Gründe / Raisons médicales
- Geschäftliche Besprechung / Entretiens d'affaires
- Kultureller Anlass / Manifestations culturelles
- Familiäre Gründe / Raisons familiales
- Einladung / Invitation
- Offizieller politischer Anlass / Motif off. pol.
- Berufliche Gründe / Raisons professionnelles
- Sportlicher Anlass / Manifestations sportives
- Transit / Transit
- Tourismus und Transit / Tourisme et transit
- Transit Flughafen / Transit aéroport
- Theoretische Ausbildung / Formation théorique



In die erste Zeile dieser Rubrik ist der Reisezweck in französischer Sprache einzutragen.

Die Zeilen 2 und 3 der Rubrik "Anmerkungen" können im Freitextmodus beschriftet werden. Dabei müssen die Angaben immer in französischer Sprache abgefasst werden.

Als Zusatzangaben kommen in Frage:

- genauere Angaben zur Aufenthaltsdauer (Beispiel: für mehrere, weniger als drei Monate dauernde Aufenthalte, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten von der ersten Einreise an gerechnet [vgl. 251.4]; aus Platzgründen schreibt man "*max. 3 mois sur 6*"),
- genauere Angaben zum Aufenthaltszweck (z. B.: Erwerbstätigkeit, wenn diese Tätigkeit nicht länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres dauert [vgl. 213.139]; aus Platzgründen schreibt man "*max. 3 mois sur 6; act. lucr. max. 8j par année civile*"),
- in gewissen Fällen kann der Gesuchsteller von der Verpflichtung, eine Reisekrankenversicherung abzuschliessen, befreit werden. Diesfalls wird auf dem Visum vermerkt "*Assurance non requise*".
- die Anzahl der begünstigten Personen eines Kollektivvisums. Z. B.: 20 pers.
- auf jedem Einzelvisa der ADS-Touristen wird die Anzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemäss der mitgeführten Liste angegeben, sowie, durch einen Schrägstrich (/) davon abgetrennt, der Bereich der vergebenen Visumnummern der Gruppe. Beispiel: 6 / 18629 – 18634. Auf dem Visum der ersten Person der Gruppe wird diesen Angaben noch das Zeichen * vorangesetzt. Vorsicht: Dieser Nummernbereich kann höher liegen als die Anzahl der Teilnehmer der Reisegruppe, da während der Erteilung von ADS Visa andere EVA Benutzer gleichzeitig ebenfalls ein Visum ausstellen können.
- gilt das Visum gleichzeitig als Aufenthaltstitel, enthält dieses den Vermerk "*Vaut comme titre de séjour*"
- erfolgt die Visumerteilung aufgrund einer Suspensionsverfügung des BFM, ist die Bemerkung "*Valable uniquement avec décision de suspension ODM*" einzutragen.



Die Zusatzangaben werden hineingeschrieben.

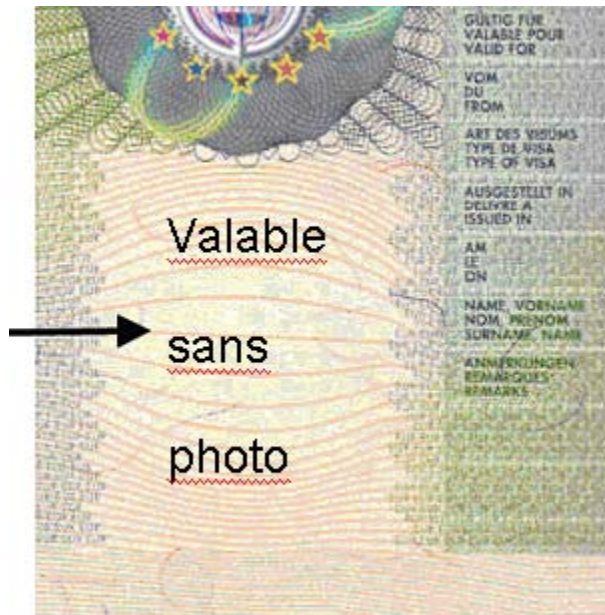
R 10 FOTO



Diese Rubrik ist nur dann zu beachten, wenn ein Visum von Hand ausgestellt wird.




In das Feld, wo normalerweise das Foto gedruckt wird, ist folgende Bemerkung einzutragen: "*Valable sans photo*" (siehe nachstehende Abbildung).



226.2 Visum auf dem Formblatt für die Anbringung eines Visums

Muss ein Visum gemäss den vorliegenden Weisungen auf einem Formblatt erteilt werden, sind folgende Bestimmungen zu befolgen:

226.21 Allgemeiner Fall

In der Regel wird die (im System EVA oder von Hand  ausgestellte) Vignette auf dem Formblatt (siehe Anhang 5.4) angebracht. Dieses Formblatt ist auf Sicherheitspapier gedruckt und enthält eine Laufnummer.

226.22 Kollektivvisum

Im Falle eines Kollektivvisums wird die Vignette auf der vom System EVA automatisch ausgestellten Liste der vom Kollektivvisum begünstigten Reiseteilnehmerinnen und Reiseteilnehmer oder auf ein Formblatt gemäss Anhang 5.4 angebracht. Besteht die Liste aus mehreren Seiten, so werden diese in der linken oberen Ecke geheftet und gemäss den unten stehenden Mustern mit einem Amtsstempel versehen. Die Liste der vom Kollektivvisum begünstigten Reiseteilnehmerinnen und Reiseteilnehmer wird der Hauptperson⁸ übergeben.



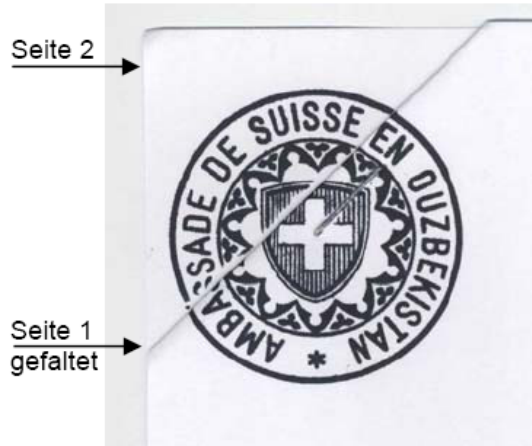
Der Vermerk "liste", gefolgt von einem Schrägstrich und der Anzahl der Visumbegünstigten, wird in der Rubrik R9 "Anmerkungen/Remarques/Remarks" eingetragen (Beispiel: liste/20).

⁸ Gruppenleiterin oder -leiter oder Hauptperson, deren bzw. dessen Name grundsätzlich zuoberst auf der Liste steht (vom System EVA fett gedruckt und unterstrichen).

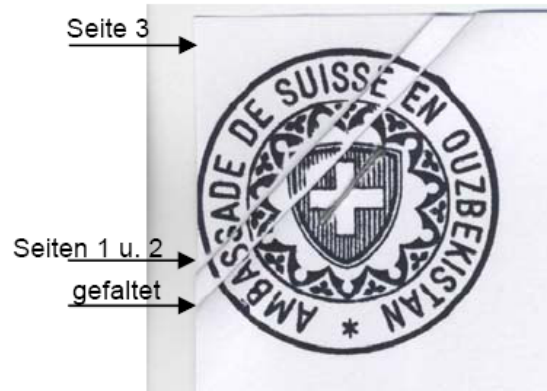


Die Vignette wird auf dem Formblatt (Anhang 5.4) angebracht. Dieses Blatt wird der Liste der vom Kollektivvisum begünstigten Reiseteilnehmerinnen und Reiseteilnehmer beigeheftet⁹.

Modell 1 (2 Seiten):



Modell 2 (3 Seiten):



226.3 Korrektur, Änderung, Verlängerung und Annullierung eines Visums

226.31 Korrektur und Änderung eines Visums

Nach dem Druck des Visums darf dieses weder korrigiert noch geändert werden. Wenn nötig, gilt Folgendes.

a) Wenn die Vignette noch nicht in das Reisedokument eingeklebt wurde, ist sie nach folgendem Verfahren zu annullieren:

- Die Visumvignette wird diagonal durchschnitten,
- der Annullierungscode 991 wird im System EVA eingetragen,
- im System EVA ist ein neues Gesuch aufzunehmen und ein neues Visum auszustellen.

b) Wenn die Vignette bereits in das Reisedokument eingeklebt wurde, ist sie wie folgt zu annullieren:

- Auf die Vignette ist ein Andreaskreuz mit rotem Kugelschreiber anzubringen,
- der Annullierungscode 018 wird im System EVA eingetragen,

⁹ Das Muster der "Liste der vom Kollektivvisum begünstigten Reiseteilnehmer", die dem Kollektivvisum beigeheftet ist, darf den Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchstellern zur Verfügung gestellt werden.

- im System EVA ist ein neues Gesuch aufzunehmen und ein neues Visum auszustellen.

226.32 Verlängerung eines Visums

Ein Verlängerungsgesuch ist wie ein neues Visumgesuch zu behandeln. Das alte Visum wird nicht annulliert.

226.33 Annullierung auf behördlichen Entscheid hin

Entscheidet die zuständige Behörde, ein Visum zu annullieren, so ist das folgende Verfahren anzuwenden:

- Auf die Vignette ist ein Andreaskreuz mit rotem Kugelschreiber anzubringen.

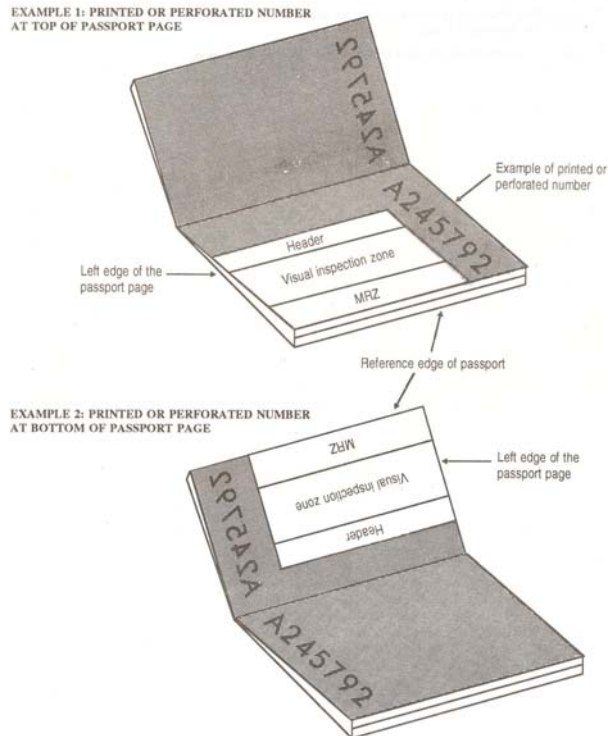
Wurde das Visum durch das System EVA erteilt, ist ferner folgende Bestimmung anwendbar:

- Der zutreffende Annullierungscode wird im System EVA eingetragen. Bestehen für die Annullierung mehrere Gründe, soll im System EVA der Hauptgrund genannt werden. Stehen zwei oder mehrere Gründe gleichwertig nebeneinander, so ist der für die Präzisierung dieser Gründe vorgesehene Code 999 zu benutzen.

227 Form und Sicherheitsmassnahmen

Nach dem Ausdrucken der Visumvignette, ist die Tinte während mindestens einer Minute trocknen zu lassen. Die Vignette wird nach folgenden Mustern sorgfältig ins Reisedokument oder aufs einheitliche Formblatt geklebt. Man drückt sie fest aufs Papier, um zu verhindern, dass sie später wieder herausgelöst werden kann.

Das Visum wird weder mit dem Stempel der Vertretung noch mit der Unterschrift der Beamtin oder des Beamten versehen, und zwar auch dann nicht, wenn das Visum von Hand ausgestellt wurde.



Beispiel 1:

Platzierung des Visums auf der rechten Seite in Dokumenten deren **Nummer oben** gedruckt oder perforiert ist, gemäss den ICAO Vorschriften.

Beispiel 2:

Platzierung des Visums auf der linken Seite in Dokumenten deren **Nummer unten** gedruckt oder perforiert ist, gemäss den ICAO Vorschriften.

23 Prüfung des Visumantrags

231 Prüfung der Ein- und Durchreisevoraussetzungen

Zweck der Prüfung des Visumantrags ist festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Einreise in den Schengen-Raum oder die Durchreise durch diesen erfüllt sind.

231.1 Prüfung der Voraussetzungen für die Ein- oder Durchreise auf dem Landweg

Nach Artikel 5 des Schengener Grenzkodex überprüft die Auslandvertretung Folgendes:

Bei der Prüfung des Visumantrags vergewissert sich die Auslandvertretung, dass der Antragsteller die in Artikel 5 Grenzkodex festgelegten Voraussetzungen zur Einreise in den Schengenraum erfüllt und überprüft zu diesem Zweck Folgendes:

- a) die Gültigkeit und Authentizität des vom Antragsteller vorgelegten Reisedokuments (223.2);
- b) durch Konsultation der EVA, SIS, ZEMIS und RIPOL Datenbanken (234, 235), dass von der Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats ausgeht;
- c) Ausgangs- und Zielort des betreffenden Drittstaatsangehörigen und Zweck des geplanten Aufenthalts durch Überprüfung der Belegunterlagen (223.3);
- d) gegebenenfalls früher erteilte einheitliche Visa im Reisedokument des betreffenden Drittstaatsangehörigen, um festzustellen, ob die Höchstaufenthaltsdauer im Gebiet der Mitgliedstaaten überschritten wurde;
- e) ob der Antragsteller willens ist, den Schengenraum nach Ablauf des geplanten Aufenthalts zu verlassen (223.4);
- f) ob der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts für die Dauer und den Zweck des geplanten Aufenthalts, für die Rückreise in das Herkunftsland bzw. für die Durchreise in ein Drittland, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel rechtmässig zu erwerben (223.5);
- h) ob der Antragsteller gegebenenfalls im Besitz einer angemessenen Reisekrankenversicherung ist (223.6).

231.2 Prüfung der Voraussetzungen für den Flughafentransit

Die Auslandvertretung überprüft:

- a) ob das vom Antragsteller vorgelegte Reisedokument echt, anerkannt und gültig ist (223.2);

- b) indem sie die Datenbanken EVA, SIS, ZEMIS und RIPOL konsultiert (234, 235), ob von der Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats ausgeht;
- c) ob der Antragsteller über ein Flugticket und die für die geplante Reise erforderlichen Visa verfügt.

232 Verfahren nach der Prüfung des Visumantrags

Nach der Prüfung kann die Auslandvertretung:

- das Visum erteilen (251), oder
- das Visum verweigern (252).

Ausserordentliche Verfahren können zudem zur Anwendung kommen (233 und 234).

233 Verfahren in Bezug auf das vorgelegte Reisedokument

233.1 Nicht von allen Mitgliedstaaten anerkanntes Reisedokument

233.11 Von der Schweiz nicht anerkanntes Reisedokument

Wird das Reisedokument von der Schweiz nicht anerkannt, verweigert die Auslandvertretung im Prinzip das Visum. Im Anwendungsfall nach Ziffer 135.22 Bst. a kann hingegen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VrG) erteilt werden.

233.12 Von der Schweiz anerkanntes Reisedokument, das von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt wird

Die Vertretung kann kein Visum für die Einreise auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder für die Durchreise durch diesen erteilen, wenn falls dieser das Dokument nicht anerkennt (223.21 a contrario). Falls die Schweiz jedoch das Reisedokument anerkennt, so kann die Vertretung ein Visum erteilen, dessen Gültigkeit sich auf das Gebiet der Schweiz und auf das Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten beschränkt, die das Dokument ebenfalls anerkennen (Anwendungsfall nach Ziffer 135.22 Bst. b).

233.2 Unzureichende Gültigkeitsdauer des Reisedokuments

Ist das Reisedokument nicht mindestens drei Monate über das vorgesehene Datum der Ausreise aus dem Schengen-Raum gültig, so hat die Vertretung das Visum grundsätzlich zu verweigern. Im unter Ziffer 135.22 Bst. c vorgesehenen Anwendungsfall kann hingegen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VrG) erteilt werden.

233.3 Gefälschtes Reisedokument

233.31 Übersicht der verschiedenen Ausgangslagen

Folgende Ausgangslagen kommen namentlich in Betracht:

- a) Totalfälschung: Das Dokument ist vollständig aufgrund eines echten Papiers nachgeahmt,
- b) Verfälschen des Inhalts: Ein Teil des Dokumentes wurde entfernt, oder es wurden Elemente mechanisch oder chemisch verändert (Beispiele: Auswechseln des Fotos, Abkratzen, Einträge auf der Seite der Personendaten),
- c) Blanko gestohlen: Echtes, unbeschriebenes, in der Regel von einem Diebstahl herstammendes Dokument, dessen Daten von der Fälscherin oder vom Fälscher selbst eingetragen wurden,
- d) Echtes, einer Drittperson gehörendes Dokument,
- e) Echtes, auf betrügerische Art und Weise erstandenes, d.h. durch offizielle Organe auf der Basis von falschen Angaben oder gefälschten Dokumenten ausgestelltes Reisedokument.

233.32 Verfahren

Antragsteller, die ein unter 233.31 beschriebenes Reisedokument vorweisen, machen sich im Sinne von Art. 252 StGB strafbar. Folgendes Verfahren ist anzuwenden:

- a) Dem Antragsteller wird kein Visum ausgestellt;
- b) Das BFM wird unverzüglich mittels eines kurzen Berichtes, dem eine Fotokopie oder eine Qualitätsfotografie des Dokumentes beigelegt wird, informiert. Wenn die Fälschung keine technisch interessanten Besonderheiten aufweist, wird man sich damit begnügen, die augenfälligsten Fälschungsmerkmale aufzuzeigen. Jedoch sollten Gründe und Ursprung der Fälschung so weit wie möglich nachgewiesen werden. Das EDA wird ebenfalls informiert, falls der Antrag in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.
- c) Die Vertretung bestimmt nach Rücksprache mit dem EDA und dem BFM, ob das Dokument, unter Berücksichtigung der lokalen Umstände, eingezogen und den lokalen Behörden übergeben werden kann.

233.4 In Abwesenheit des Inhabers vorgelegter Familienpass

Grundsätzlich kann der Familienpass ausschliesslich in Anwesenheit des Hauptinhabers benutzt werden. Er kann mit dem Einverständnis des Hauptinhabers jedoch in dessen Abwesenheit von einer im Familienpass aufgeführten Person benutzt werden (vgl. 226).

233.5 Mangelhaftes Reisedokument

233.51 Grundsatz

Antragstellern mit einem mangelhaften Reisedokument (sehr abgenutztes, beschädigtes oder Fehler der ausstellenden Behörde enthaltendes Dokument) wird grundsätzlich kein Visum erteilt. Geringfügige Mängel fallen nicht in Betracht.

233.52 Ausnahmen

Falls jedoch die Vertretung der Meinung ist, die Einreise könne dennoch bewilligt werden, unterbreitet sie den Antrag der zuständigen Behörde (BFM oder EDA) und legt die Gründe dar, die ihrer Ansicht nach die Visumerteilung rechtfertigen können.

Sofern das BFM oder das EDA eine Einreisebewilligung erteilt, wird durch die Vertretung grundsätzlich ein VrG erteilt. Das BFM oder das EDA entscheiden, ob ein – gegebenenfalls auf die Schweiz beschränktes – Visum erteilt werden kann.

233.6 Reisedokument, in welchem der Stempel zum Nachweis eines Visumgesuchs angebracht ist

Wenn Antragsteller ein Reisedokument vorlegen, in welchem ein Stempel (225) nachweist, dass bei der Auslandvertretung eines anderen Mitgliedstaates ein Visumantrag eingereicht wurde, und wurde dieser Stempel vor weniger als zwölf Monaten angebracht, so wird diese Vertretung konsultiert.

Falls das Reisedokument einen Eintrag enthält, der dem Stempel "Visumgesuch" ähnlich sieht und vor weniger als zwölf Monaten von der Vertretung eines Drittstaates angebracht worden ist (namentlich Grossbritannien, Irland, Kanada), wird diese Vertretung nach Möglichkeit konsultiert.

234 Kontrolle der Personen im Schweizerischen Fahndungsregister (RIPOL)

234.1 Verzeichnung aufgrund einer Fernhaltemassnahme (Art. 64 AuG)

234.11 Begriffe

Gemäss Art. 64 ff. AuG sind Gegenstand der Entfernung- und Fernhaltemassnahmen: Die formlose Wegweisung, die Wegweisung am Flughafen, die ordentliche Wegweisung, das Einreiseverbot sowie die Ausweisung.

234.111 Einreiseverbot

Das Einreiseverbot bezweckt die Einreise eines Ausländers zu verhindern. Sie kann durch das BFM oder fedpol ausgesprochen werden.

a) Vom BFM verhängtes Einreiseverbot

Gestützt auf Art. 67 Abs. 1 AuG kann das BFM Einreiseverbote in folgenden Fällen verhängen: Die Ausländerin oder der Ausländer

- a) Hat gegen die öffentliche Sicherheit in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder gefährdet diese;

- b) hat Sozialhilfekosten verursacht;
- c) ist weggewiesen (234.113) oder ausgeschafft (234.112) worden;
- d) ist in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75 -78 AuG) genommen worden.

b) Von fedpol verhängtes Einreiseverbot

Gestützt auf Art. 67 Abs. 2 kann fedpol zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz über einen Ausländer ein Einreiseverbot verhängen.

c) Eröffnung des Einreiseverbotes

Vor der Mitteilung an die betroffene Person entfaltet das Einreiseverbot keine Rechtswirkung.

Dem sich in der Schweiz befindlichen Ausländer wird das Einreiseverbot direkt von den für ausländerrechtliche Angelegenheiten zuständigen, kantonalen Behörden, der Polizei oder den Grenzkontrollorganen eröffnet.

Dem sich im Ausland befindlichen Ausländer wird das Einreiseverbot durch die zuständige schweizerische Auslandvertretung am Ort seines Domizils mitgeteilt.

234.112 Ausschaffung

a) Ausweisung durch fedpol

Gemäss Art. 68 AuG kann fedpol einen Ausländer zwecks Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz ausweisen.

Die Ausweisung ist mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbunden. Im Fall dass der Ausländer in schwerwiegender Weise oder wiederholt die Sicherheit oder den Ordre public verletzt oder gefährdet oder eine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit darstellt, ist die Ausweisung sofort vollziehbar.

b) Vom Bundesrat ausgesprochene Ausweisung

Ausländerinnen und Ausländer können vom Bundesrat aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden (Art. 121 Abs. 2 BV).

234.113 Wegweisung

a) Formlose Wegweisung

Gestützt auf Art. 64 AuG werden Ausländerinnen oder Ausländer von den zuständigen Behörden formlos aus der Schweiz weggewiesen, wenn er oder sie die erforderliche Bewilligung nicht besitzen oder wenn er, resp. sie während eines

Aufenthalts in der Schweiz, für den keine Bewilligung erforderlich ist, die Einreisevoraussetzungen nicht mehr erfüllen.

b) Wegweisung am Flughafen

Wird einem Ausländer die Einreise anlässlich der Grenzkontrolle am Flughafen verweigert, so ist er gehalten die Schweiz unverzüglich zu verlassen (Art. 65 Abs. 1 AuG).

Auf unverzügliches Begehren erlässt das BFM eine begründete und beschwerdefähige Verfügung innerhalb von 48 Stunden. Eine allfällige Beschwerde gegen diese Verfügung ist innerhalb von 48 Stunden nach deren Eröffnung einzureichen (Art. 65 Abs. 2 AuG).

c) Ordentliche Wegweisung

Ausländerinnen und Ausländer, denen die Bewilligung verweigert, deren Bewilligung widerrufen oder nicht verlängert wird, werden von den zuständigen Behörden aus der Schweiz weggewiesen. Mit der ordentlichen Wegweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen (Art. 66 AuG).

234.114 Suspendierung und Aufhebung der Entfernungsgesuch- und Fernhaltemassnahmen

Die oder der von einer Entfernungsgesuch- oder Fernhaltemassnahme betroffene Ausländerin oder Ausländer kann die Aufschiebung oder die Aufhebung der Massnahme begehren.

Von einer Entfernungsgesuch- oder Fernhaltemassnahme betroffene Ausländerinnen und Ausländer können um Suspendierung oder Aufhebung dieser ersuchen.

Gesuche um Suspendierung oder Aufhebung sind an die verfügende Behörde zu richten. Die Gesuche müssen eingehend begründet sowie mit dem entsprechenden Belegmaterial versehen sein. In der Praxis wird ein Suspendierungsgesuch- oder Aufhebungsgesuch nur ausnahmsweise gutgeheissen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Als gewichtige Gründe für eine Suspendierung kommen insbesondere in Frage: Gerichtliche Vorladung, Todesfall einer bzw. eines in der Schweiz lebenden Familienangehörigen, Besuch von nahen Familienangehörigen an hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern usw.) oder bedeutende Familienanlässe (Eheschliessung, Taufe usw.).

Bei der Einreise in die Schweiz muss die Suspensionsverfügung dem Grenzkontrollorgan vorgelegt werden. Die Ausländerin oder der Ausländer muss die Verfügung während ihres bzw. seines Aufenthaltes auf sich tragen und sie bei der Ausreise aus der Schweiz dem Grenzkontrollorgan abgeben; dieses sendet sie an die verfügende Behörde zurück.

234.12 Verfahren

Visumanträge von Personen, die von einer Fernhaltmassnahme betroffen sind, werden gemäss folgenden Bestimmungen behandelt.

234.121 Allgemeines

Dem von einer Fernhaltmassnahme betroffenen Antragsteller wird ohne Zustimmung der verfügenden Behörde kein Visum erteilt.

Die Vertretung kann jedoch Anträge zur Erteilung eines Visums für den Flughafentransit (Kategorie A) in eigener Zuständigkeit bearbeiten, falls die Antragsteller aus folgenden Gründen verzeichnet sind:

- Aufenthaltspflichten;
- Busse.

Visumanträge von Personen, die von einer Fernhaltmassnahme betroffen sind, müssen als Suspendierungsgesuche (234.114) betrachtet und der Behörde unterbreitet werden, welche diese Massnahme verfügt hat. Diese Behörde kann im Falle einer zustimmenden Beurteilung eine Suspendierungsentscheidung fällen. Bewilligt sie die Einreise, so erteilt sie ein auf die Schweiz beschränktes Visum.

234.122 Eröffnung von Einreiseverboten

Nicht eröffnete Einreisesperren werden als solche im Schweizerischen Fahndungsregister (RIPOL) vermerkt.

a) Vom fedpol verhängtes Einreiseverbot

Ist der Antragsteller von einem nicht eröffnetem Einreiseverbot des fedpol betroffen, nimmt die Vertretung mit dieser Behörde Kontakt auf.

b) Vom BFM verhängtes Einreiseverbot

Ist die gesuchstellende Person von einem nicht eröffneten, vom BFM verhängten Einreiseverbot betroffen, ist ihr dies sofort bekanntzugeben. Dabei wird ihr mitgeteilt, dass ihr die Einreise in die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ohne ausdrückliche Bewilligung dieses Amtes untersagt ist, dass sie jedoch gegen die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde erheben kann. Anschliessend wird der gesuchstellenden Person das Original des Einreiseverbotes an die im Visumantrag angegebene Adresse übermittelt, es sei denn, der oder die Betroffene verzichte ausdrücklich auf die Zustellung.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und der Amtsverschwiegenheit ist ein Einreiseverbot nicht über eine ausländische Behörde zu eröffnen. Die Zustellung der Verfügung erfolgt mit eingeschriebener Briefpostsendung. Die Empfangsbestätigung sowie gegebenenfalls die nicht zustellbare Verfügung werden an das BFM zurückgesandt.

234.2 Verzeichnung aus anderen Gründen

Visumanträge von Personen, die im Schweizerischen Fahndungsregister (RIPOL), namentlich aus den folgenden Gründen verzeichnet sind:

- a) Verhaftungsbefehl,
- b) Inverwahrungnahme,
- c) Aufenthaltsnachforschung,
- d) Busse,

werden dem BFM zur Stellungnahme unterbreitet. Das BFM klärt mit der für die Ausschreibung zuständigen Behörde (Bezirksanwaltschaft, usw.) das Folgende ab:

- welche Bedingungen diese an der Einreise der Antragstellerin oder des Antragstellers in die Schweiz knüpfen möchte,
- ob der Eintrag und dessen Grund der betroffenen Person mitgeteilt werden können.

Falls ein Visum erteilt wird, muss dieses auf das Gebiet der Schweiz beschränkt werden.

Die Vertretungen können jedoch Visumgesuche für Flughafentransit von aus den oben aufgeführten Gründen c. und d. verzeichneten Personen in eigener Zuständigkeit bearbeiten.

235 Kontrolle der Personen im Schengener Informationssystem (SIS)

235.1 Begriff

Das SIS ist ein Informationssystem auf europäischer Ebene, in dem gestohlene Gegenstände und Personen gemäss den Kriterien des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ausgeschrieben werden, die polizeilich zwecks Auslieferung gesucht werden, mit einer Einreisesperre belegt sind oder vermisst werden. Die Datensätze können jederzeit von den berechtigten Stellen abgerufen werden. Angeschlossen sind die Polizei-, Grenzschutz- und Visumsbehörden in 24 EU-Ländern sowie in Norwegen, Island und der Schweiz.

Aus schweizerischer Sicht erfolgen keine Ausschreibungen im SIS ohne vorgängige Ausschreibung im Schweizerischen Fahndungsregister (RIPOL).

235.2 Verfahren im Trefferfall

235.21 Identitätsfeststellung

In jedem Trefferfall ist zunächst einmal die Identität des Ausgeschriebenen abzuklären, da aufgrund der phonetischen Suche im SIS zu Personendaten mehrere Auskünfte folgen können, die sich nicht zwingend auf diejenigen der antragstellenden Person beziehen müssen.

Es sind deshalb bei der Identitätsfeststellung stets alle zur Verfügung stehenden Personendaten abzugleichen.

235.22 SIS Ausschreibung durch einen anderen Schengenstaat (ausser Schweiz)

Im Fall eines SIS-Treffers, der sich aufgrund einer Ausschreibung eines anderen Schengenstaates (ausser Schweiz) ergibt, wird das Visum grundsätzlich verweigert (Ausnahmen, vgl. 235.24).

235.23 SIS Ausschreibung durch die Schweiz

Im Fall eines SIS-Treffers, der sich aufgrund einer schweizerischen Ausschreibung ergibt, richtet sich das Verfahren analog nach den Ziff. 234.12 ff sowie 235.24.

235.24 Visumerteilung trotz SIS-Ausschreibung

In Ausnahmefällen kann gesuchstellenden Personen trotz einer SIS-Ausschreibung ein Visum unter folgenden restriktiven Voraussetzungen erteilt werden:

- a) Es müssen humanitäre Gründe, internationale Gepflogenheiten oder nationale Interessen vorliegen;
- b) das Visum ist auf die Schweiz zu beschränken (VrG gemäss Ziff. 135.22, lit. c);
- c) Ermächtigung durch das BFM oder des EDA (im System EVA).

Zudem unterliegen solche Fälle der Meldepflicht an die anderen Schengenstaaten gemäss Art. 16 SDÜ (via System Vision).

25 Entscheidung über den Visumantrag

251 Visumerteilung

Entscheidet die Vertretung, das Visum zu erteilen, so hat sie dessen territoriale Gültigkeit (251.1), die Anzahl an gewährten Einreisen (251.2), dessen Gültigkeitsdauer (251.3), sowie die Aufenthaltsdauer (251.4) festzulegen. (Siehe Beispiele unter 251.5ff.)

251.1 Räumliche Gültigkeit

Grundsätzlich erteilt die Vertretung ein im gesamten Schengenraum gültiges, einheitliches Visum (135.1). In gewissen Fällen kann die Vertretung das Visum jedoch mit einer räumlich beschränkten Gültigkeit erteilen (135.2).

251.2 Anzahl der Ein- und Durchreisen

Die Anzahl der erlaubten Ein- und Durchreisen wird unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer und des Aufenthaltszweckes festgelegt.

Visa für den kurzfristigen Aufenthalt werden in der Regel für die einmalige Einreise erteilt. In gewissen Fällen können diese jedoch auch für die mehrfache Einreise erteilt werden (Vgl. auch 251.61).

Visa für den langfristigen Aufenthalt werden für die mehrfache Einreise erteilt.

251.3 Gültigkeitsdauer des Visums

Die Gültigkeitsdauer wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des Antragstellers und der Gültigkeitsdauer seines Reisedokumentes (223.22) festgelegt. Die Vertretung gewährt ausserdem Kulanzfristen, entsprechend den Beispielen unter Punkt 251.5.

251.31 Visa mit kurzfristiger Gültigkeitsdauer

Visa werden in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von nicht mehr als sechs Monaten ausgestellt.

251.32 Visa mit längerfristiger Gültigkeitsdauer

Visa können jedoch auch mit einer Gültigkeitsdauer von 1, 2, 3 oder ausnahmsweise 5 Jahren ausgestellt werden.

Bsp. für ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren: Ein während mehreren Jahren in der Schweiz wohnhafter Ausländer, der nach seiner Ausreise regelmässig in der Schweiz verbliebene Familienangehörige besucht.

Bei der Entscheidung über die Erteilung solcher Visa wird insbesondere zugrunde gelegt, ob:

- a) der Antragsteller aus beruflichen oder familiären Gründen gezwungen ist, häufig oder regelmässig zu reisen, wie dies beispielsweise bei Geschäftsleuten, Staatsbediensteten, die regelmässig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu den Einrichtungen der Gemeinschaft reisen müssen, Familienmitgliedern von EU-Bürgern, Familienmitgliedern von Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten wohnen, usw. der Fall ist,
- b) der Antragsteller unbescholten und zuverlässig ist (bona fide Person), ob insbesondere Schengenvisa rechtmässig verwendet wurden, was seine wirtschaftliche Situation im Herkunftsland ist und ob er wirklich beabsichtigt, in das Land zurückzukehren.

Die Praxis muss im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort diskutiert werden.

251.4 Aufenthaltsdauer

251.41 Festlegung der Aufenthaltsdauer

Die Gültigkeitsdauer wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des Antragstellers und der Gültigkeitsdauer seines Reisedokumentes festgelegt.

Während der Gültigkeitsdauer des Visums darf sich der Inhaber pro Sechsmonatszeitraum während höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise im Schengenraum aufhalten (Art. 11 und 19 SDÜ).

Dies hat folgende Auswirkungen:

- **Der Aufenthalt ist nur während der Gültigkeitsdauer des Visums erlaubt;**

Im unter 251.421 Bst. a) genannten Beispiel 1 muss der Ausländer am 30. April, bei Ablauf der Gültigkeitsfrist des Visums, den Schengenraum verlassen.

- **Die Aufenthaltsdauer beträgt höchstens drei Monate pro Sechsmonatszeitraum ab der ersten Einreise**

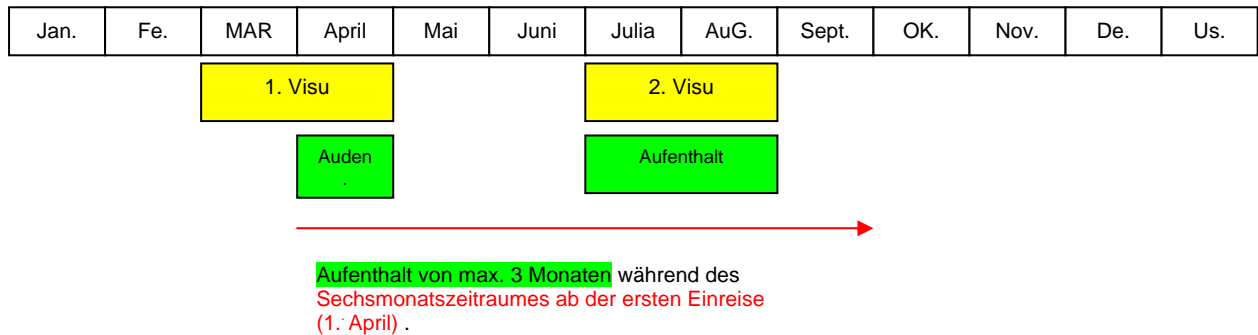
Im unter 251.421 Bst. a) genannten Beispiel 1 kann sich der Ausländer mit einem zweiten Visum erneut im Schengenraum aufhalten, jedoch während höchstens zwei Monaten bis Ende September. Die Aufenthaltsdauer darf pro Sechsmonatszeitraum nicht drei Monate überschreiten ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise (1. April).

Ein weiterer Aufenthalt wird erst ab dem 1. Oktober und mit einem dritten Visum möglich.

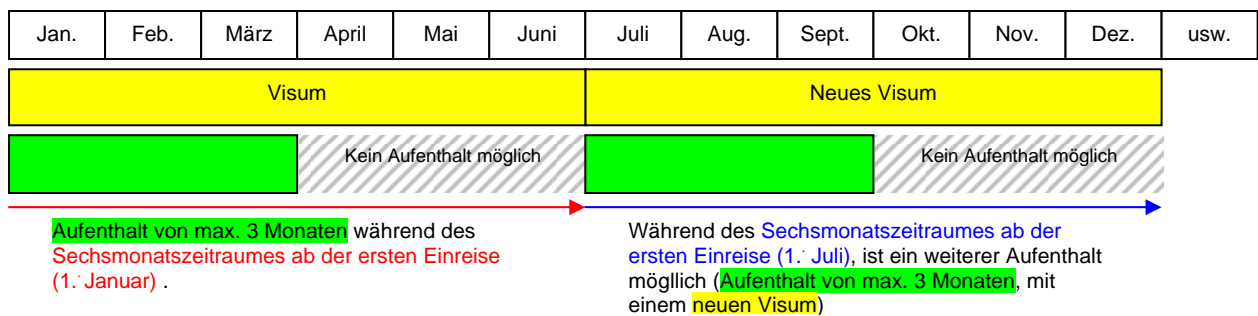
251.42 Fallbeispiele

251.421 Visa für den kurzfristigen Aufenthalt

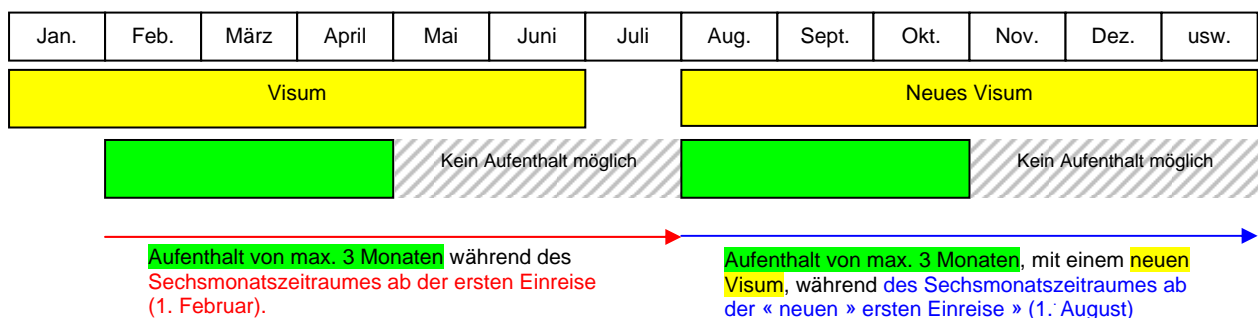
a) Beispiel 1



b) Beispiel 2

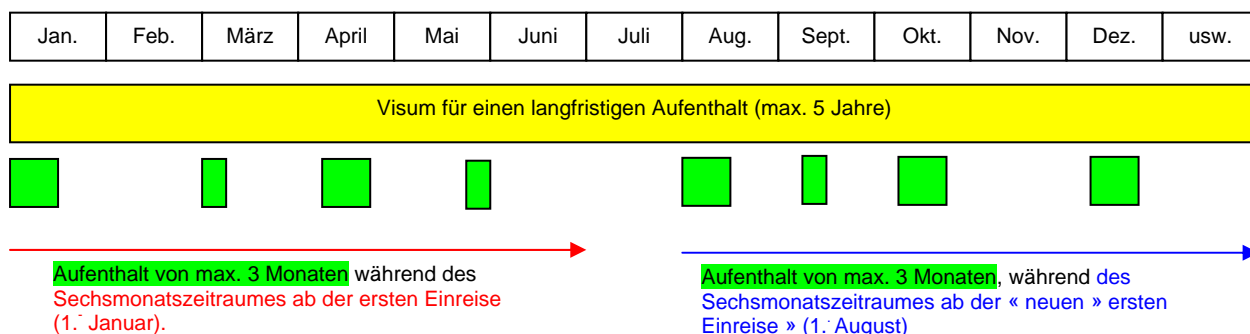


c) Beispiel 3

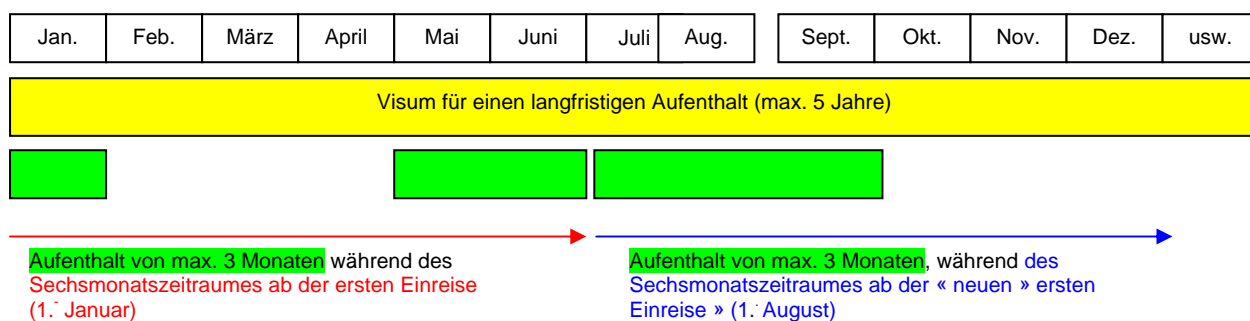


251.422 Visa für den langfristigen Aufenthalt oder zur mehrfachen Einreise

a) Beispiel 1



b) Beispiel 2



In diesem Beispiel ist Ende Juni während mindestens eines Tages die Ausreise aus dem Schengenraum notwendig, um einen neuen Sechsmonatszeitraum, innerhalb dessen ein Aufenthalt von drei Monaten gestattet ist, anzuschneiden. Die Ausreise wird anhand von Ein- und Ausreisestempel, welche bei Überschreitung der Aussengrenzen aufgebracht werden, nachgewiesen. Diese Regelung stützt sich auf das Urteil des EU-Gerichtshofes (Grosse Kammer) vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-241/05, Nicolae Bot / Préfet du Val-de-Marne.

251.5 Beispiele

Als Ergänzung zu den vorliegenden Beispielen, vgl. Abbildungen im Anhang 13 GKI.

251.51 Visa für den Flughafentransit (Kategorie A)

251.511 Einfaches Visum

- Gültig für: *Schweiz*
- Gültig ab: *Abreisedatum*
- Bis: *Abreisedatum + 7 Tage¹*

¹Vorgesehene Zeitspanne für den Fall, dass der Inhaber die Abreise verschieben sollte

251.512 Zweifaches Visum

- Gültig für: *Schweiz oder Schengenstaaten¹*
- Gültig ab: *Datum der Abreise*
- Bis: *Datum der Rückreise + 7 Tage²*

¹ Bei einer Durchreise der Schweiz bei der Hinreise und der Durchreise eines anderen Schengenstaates bei der Rückreise

² Vorgesehene Zeitspanne für den Fall, dass der Inhaber die Abreise verschieben sollte

251.513 Mehrfaches Visum (diese Kategorie bildet die Ausnahme)

- Gültig für: *Schweiz oder Schengenstaaten¹*
- Gültig ab: *Datum der ersten Abreise*
- Bis: *Datum der ersten Abreise + 3 Monate*

¹ Bei einer Durchreise der Schweiz und eines/mehrerer anderen Schengenstaaten

251.52 Durchreisevisum (Kategorie B)¹

251.521 Einfaches Visum

- Gültig für: *Schengenstaaten*
- Gültig ab: *Datum der ersten Abreise*
- Bis: *Datum der Abreise + höchstens 5 Tage + 7 Tage²*
- Aufenthalt: *höchstens 5 Tage*

¹ Aufgrund der geographischen Situation der Schweiz, erteilen unsere Vertretungen im Prinzip keine derartige Visa. Beispiel: Flug Moskau–Zürich, dann Zürich–London im Zug

² Vorgesehene Zeitspanne für den Fall, dass der Inhaber die Abreise verschieben sollte

251.522 Zwei- oder mehrfaches Visum

- Gültig für: *Schengenstaaten*
- Gültig ab: *Datum der Abreise*
- Bis: *Datum der Abreise + 6 Monate¹*
- Aufenthalt: *höchstens 5 Tage pro Durchreise*

¹ Sofern das Datum der verschiedenen Durchreisen nicht bekannt ist

251.53 Visum für den kurzfristigen Aufenthalt (Kategorie C)

251.531 Einfaches Visum

- Gültig für: *Schengenstaaten*
- Gültig ab: *Datum der Abreise*
- Bis: *Datum der Abreise + Aufenthaltsdauer + 15 Tage*
- Aufenthalt: *höchstens 90 Tage pro Halbjahr (251.4)*

251.532 Zwei- oder mehrfaches Visum

- Gültig für: *Schengenstaaten*
- Gültig ab: *Datum der Abreise*
- Bis: *Datum der Abreise + höchstens 6 Monate¹*
- Aufenthalt: *höchstens 90 Tage pro Halbjahr (251.4)*

¹ Gemäss der vorgelegten Nachweisunterlagen

251.533 Visum für den langfristigen Aufenthalt oder zur mehrfachen Einreise

- Gültig für: *Schengenstaaten*
- Gültig ab: *Datum der Abreise*
- Bis: *Datum der Abreise + 1,2,3 oder 5 Jahre¹*
- Aufenthalt: *höchstens 90Tage pro Halbjahr (251.4)*

¹ *Gemäss der vorgelegten Nachweisunterlagen*

251.6 Spezielle Regelungen für die Visumerteilung an Drittstaatsangehörige, die ins Fürstentum Liechtenstein reisen wollen

Das Fürstentum Liechtenstein wird sein Schengen-Assoziierungsabkommen voraussichtlich frühestens im Herbst 2009 in Kraft setzen und bildet somit in einer Übergangsphase als Nicht-Schengenstaat eine Insel im Schengenraum. Um nach Liechtenstein zu kommen, sind Drittstaatsangehörige gezwungen, durch den Schengenraum zu reisen, da das Fürstentum keinen eigenen internationalen Flughafen besitzt.

Liechtenstein wird in dieser Übergangsphase Inhaber/-Innen eines gültigen Schengenvisums unilateral die Einreise in ihr Territorium gestatten.

Für visumpflichtige Ausländer/-Innen mit (Haupt-) Reiseziel Liechtenstein bleiben weiterhin die schweizerischen Auslandvertretungen zuständig. Sie bearbeiten die entsprechenden Gesuche in der Übergangsphase gemäss den beiden nachfolgenden Unterkapiteln. Diese Bestimmungen müssen auf den Zeitpunkt des operativen Beitretens von Liechtenstein zu Schengen angepasst werden.

251.61 Visa für den bewilligungsfreien Aufenthalt in Liechtenstein

Die zuständige schweizerische Auslandvertretung erteilt grundsätzlich ein Schengenvisum der Kategorie C gemäss den vorliegenden Weisungen, jedoch stets für mehrere Einreisen (Vgl. 251.2).

Falls die Auslandvertretung beabsichtigt, ein solches Visum zu verweigern oder allenfalls die räumliche Gültigkeit zu beschränken (VrG-Visum, vgl. 135.2), so unterbreitet sie das Gesuch dem BFM zum Entscheid.

251.62 Visa für den bewilligungspflichtigen Aufenthalt in Liechtenstein

In bewilligungspflichtigen Fällen (Vgl. 213.232) unterbreitet die Auslandvertretung den Antrag (in zwei Exemplaren) den liechtensteinischen Ausländerbehörden per diplomatischen Kurier über das BFM. Der Antrag wird zusätzlich mit dem System EVA übermittelt. Nach Erhalt der entsprechenden Einreisebewilligung von Liechtenstein, resp. Ermächtigung durch das BFM erteilt die Auslandvertretung dem Gesuchsteller das im System EVA durch das BFM vorbereitete Visum. Es handelt sich dabei grundsätzlich um ein Visum der Kategorie C mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie die Aufenthaltsbewilligung.

252 Visumverweigerung

252.1 Verweigerungsgründe

Das Visum verweigert, wenn der Antragsteller:

- a) die Voraussetzungen für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch diesen nicht erfüllt (siehe 231); die Erteilung eines VrG (135.2) bleibt vorbehalten;
- b) nicht die für die Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen vorlegt;
- c) ungenaue Nachweise erbringt oder falsche, ver- oder gefälschte Unterlagen vorlegt, um ein Visum zu erschleichen;

oder wenn:

- d) berechnigte Zweifel in Bezug auf die Identität des Antragstellers oder des Aufenthaltszwecks bestehen;

252.2 Formlose Verweigerung durch die Vertretung

Die Verweigerungsgründe werden dem Antragsteller anhand eines vorgedruckten Formulars mitgeteilt (siehe Anhang 5.3).

Wird die formlose Verweigerung nach der Stellungnahme oder auf Anweisung vom BFM im Rahmen der Weisungen über den teilweisen oder völligen Entzug der konsularenigen Zuständigkeit der Auslandvertretungen in Sachen Visumerteilung (siehe Anhang 3) ausgesprochen, teilt die Vertretung dem Antragsteller die vom BFM angeführten Gründe mit.

Der Stempel zum Nachweis eines Visumgesuchs (225) wird im Reisedokument angebracht. Dieses wird der Antragsteller mit den dem Visumgesuch beigelegten Originalunterlagen zurückgegeben.

Die Vertretung weist den Antragsteller darauf hin, dass er vom BFM eine beschwerdefähige (formelle), gebührenpflichtige Verfügung verlangen kann (253.3).

252.3 Formelle Verweigerung durch das BFM

Auf Verlangen des Antragstellers erlässt das BFM eine beschwerdefähige, gebührenpflichtige (Art. 54 VEV) Verfügung. Es gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Vertretung erhebt die Gebühr im Voraus. Diese beträgt grundsätzlich 60 Euro (224.11) und wird auf das BFM-Konto überwiesen. Die Vertretung stellt dem Antragsteller eine Quittung aus. Eine Kopie davon wird in den Visumunterlagen abgelegt. Das BFM tritt erst nach Entrichtung der Gebühr auf das Begehren ein.
- b) Das Visumgesuch wird dem BFM in zwei Exemplaren übermittelt (223.14). Dem Gesuch werden ein kurzer Bericht zu den Verweigerungsgründen sowie eine Kopie der unter a) erwähnten Quittung beigelegt.
- c) Das BFM prüft das Gesuch:

- Bei Verweigerung des Gesuches erlässt das BFM eine beschwerdefähige Verfügung; es verwendet dazu das Formular "Verweigerung der Einreisebewilligung". Die gemäss a) erhobene Gebühr wird nicht zurückerstattet. Erhebt der Antragsteller beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde (Bst. e) und wird diese gutgeheissen, stellt das BFM zuhanden der Vertretung eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus und weist die Vertretung an, dem Antragsteller die gemäss a) erhobene Gebühr zurückzuerstatten.
 - Wird das Gesuch gutgeheissen, erlässt das BFM zuhanden der Vertretung eine Ermächtigung zur Visumerteilung und weist die Vertretung an, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die gemäss a) erhobene Gebühr zurückzuerstatten.
- d) Die vom BFM erlassene Verfügung wird der zuständigen Auslandsvertretung zugestellt. Diese hat die Verfügung dem Antragsteller zu eröffnen. Eine negative Verfügung wird dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung persönlich übergeben oder mit eingeschriebener Briefpostsendung (LSI) zugestellt, damit die Einhaltung der Beschwerdefrist überprüft werden kann. Das BFM wird über das positive oder negative Ergebnis dieser Schritte informiert. Eine Kopie der Verfügung wird einem allfälligen Gastgeber in der Schweiz zugestellt.

252.4 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

Gegen die Verweigerung der Einreisebewilligung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung Beschwerde erhoben werden. Die dreissigtägige Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag bei der Behörde selber oder – an die Behörde adressiert – bei einer schweizerischen Poststelle oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung abgegeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

252.5 Mitteilung der Visumverweigerung an Dritte

Gewisse Versicherungsgesellschaften bieten Verträge an, welche bestimmte Kosten decken sollen, zu deren Übernahme sich der Garant durch die Unterzeichnung einer Garantieerklärung zugunsten des Antragstellers verpflichtet. Diese Verträge sehen vor, dass dem Garant die Versicherungsprämie im Falle der Visumverweigerung zurückerstattet wird.

Die Vertretung macht der Versicherung sowie dem Garant keine Mitteilung über die Visumverweigerung. Es ist Sache des Antragstellers, diesen Drittpersonen die folgenden Dokumente zuzustellen:

- das vorgedruckte Formular im Falle der formlosen Verweigerung, oder
- die Verfügung des BFM im Falle der formellen Verweigerung.

252.6 Auswirkung der Verweigerung

Eine Verweigerung hat keine Auswirkungen auf einen späteren Visumantrag; jeder Antrag wird unabhängig geprüft.

3 Verwaltung und Organisation der Visumstelle

31 Sicherheitsmassnahmen

Die Visummarken werden unter strengen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt und verwendet, um Betrug oder den Verlust von Marken zu verhindern. Sowohl ausgestellte als auch annullierte Visummarken werden registriert.

32 Archivierung der Visumunterlagen

321 Inhalt des Dossiers

Jedes Dossier enthält folgende Unterlagen in Verbindung mit dem Visumantrag :

- Visumsantragsformular, auf welches die Etiketle mit der Vignettennummer aufgeklebt wird;
- Fotokopie guter Qualität derjenigen Seiten des Reisedokumentes, welche Personalien und offizielle Vermerke enthalten;
- Liste der erfolgten Überprüfungen;
- Belege (z. B. Lohnabrechnung, Rechnungsauszüge, Kopien der von Drittstaaten erteilten Visa, Kopien der Flugtickets usw.);
- Allfällige von den Ausländerbehörden im Feld "Mitteilung" des Übermittlungsfensters des Systems EVA Online angebrachte Bemerkungen zur Verpflichtungserklärung. Diese Bemerkungen müssen ausgedruckt werden, da das System die Daten dieses Feldes nach der Erledigung des Falles nicht aufbewahrt;
- Bei formloser Verweigerung des Visums, die Kopie der Quittung über die für die Behandlung des Antrages erhobene Gebühr,
- Gegebenenfalls die Kopie der Quittung über die für den formellen Entscheid des BFM erhobene Gebühr.
- Die vom BFM, EDA oder der kantonalen Ausländerbehörde erteilte Einreisebewilligung. In diesem Zusammenhang sind folgende zwei Fälle zu beschreiben:
 - Wenn ein Visumgesuch bei der Vertretung A eingereicht und - auf Wunsch des Antragstellers - der Vertretung B gesandt wurde, schickt diese Vertretung B der Vertretung A zur Information je eine Kopie der Einreisebewilligung und des erteilten Visums. Die Vertretung A schickt der Vertretung B eine Kopie des Visumgesuchs.
 - Wenn ein Visumgesuch bei einer Vertretung eingereicht wurde, das Visum jedoch - auf Ermächtigung des BFM oder des EDA hin - von einem Grenzkontrollorgan erteilt wird, übermittelt dieses der Vertretung über das

BFM eine Kopie des Visum-Doppels und der Seite des Reisedokuments mit den persönlichen Angaben.

Die Schweizer Behörden müssen die Möglichkeit haben, die Dossiers von Personen, deren Gesuch Gegenstand eines (positiven oder negativen) Entscheids war, einzusehen. Die übrigen Dossiers (insbesondere diejenigen von Personen, die sich nach der Einreichung des Gesuchs nicht mehr gemeldet haben) interessieren sie grundsätzlich nicht. Folglich kann die Vertretung diese Dossiers vernichten und hat im System EVA das betreffende Dossier zu schliessen, indem sie das Gesuch zurückzieht.

322 Aufbewahrungsdauer

Die Dossiers der Visumunterlagen werden bis zur nächsten Visainspektion aufbewahrt, mindestens jedoch während:

- **fünf Jahren**, falls das Visum verweigert wurde;
- **grundsätzlich zwei Jahren**, falls das Visum erteilt wurde. Das Dossier wird hingegen aufbewahrt, solange das Visum gültig ist (Beispiel: Ist das Visum drei Jahre gültig, wird das Dossier drei Jahre lang aufbewahrt).

Nachher können die Dossiers vernichtet werden. Betreffen sie indessen eine Person, die aus beliebigen Gründen in der schweizerischen oder ausländischen Öffentlichkeit eine bedeutende Rolle spielt oder gespielt hat, so wird es gesondert abgelegt und während zehn Jahren aufbewahrt, unabhängig davon, ob das Visum erteilt oder verweigert worden ist.

33 Meldung der erteilten Visa

Die Vertretungen machen keine Meldung über die erteilten Visa, da die interessierten Behörden Zugang zu dem System EVA haben und die jeweils relevanten Daten direkt auswerten können.

34 Statistik der erteilten Visa

Die Vertretungen erstellen über die erteilten Visa grundsätzlich keine Statistik, da die interessierten Behörden Zugang zum System EVA haben und die Statistiken selber erstellen können. Hingegen muss dem BFM alljährlich auf den 31. Dezember die Anzahl der von Hand - ohne Zuhilfenahme des Systems EVA - ausgestellten Einreise- und Transitvisa mitgeteilt werden. Die Visa, die über das System EVA erteilt wurden, aber nicht ausgedruckt werden konnten, sind statistisch bereits erfasst.

35 Übermittlung der Visumunterlagen

Die Übermittlung der Unterlagen ans BFM gemäss den vorliegenden Weisungen (aus Gründen der Zuständigkeit, der Visumstatistik, übermittelte Visumgesuche usw.) erfolgt per diplomatischen Kurier. Die kantonalen Ausländerbehörden übermitteln ihre Entscheide per diplomatischen Kurier und über das BFM an die Vertretungen.

In dringlichen Fällen kann das Visumgesuch oder die Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreisebewilligung) per Fax, Mail oder Telefon übermittelt werden.

4 Konsularische Zusammenarbeit zwischen den Vertretungen der Mitgliedstaaten vor Ort

41 Zweck

Im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik arbeiten die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Hoheitsgebiets zusammen und prüfen, ob Folgendes vereinbart werden sollte:

- a) eine einheitliche Liste der erforderlichen Belegunterlagen, die von dem Antragsteller einzureichen sind;
- b) gemeinsame Kriterien für die Prüfung von Anträgen, insbesondere bezüglich der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung (einschliesslich Ausnahmeregelungen und Vorgehen in Fällen, in denen eine angemessene Reisekrankenversicherung vor Ort nicht abgeschlossen werden kann), der Bearbeitungsgebühr, der Verwendung eines Stempels zur Dokumentierung der Antragstellung und des Antragsformulars;
- c) gemeinsame Kriterien für die verschiedenen Arten von Reisedokumenten und eine erschöpfende, regelmässig zu aktualisierende Liste der Reisedokumente, die das Gastland ausstellt;
- d) ein einheitliches Verfahren für die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und kommerziellen Agenturen.

42 Gemeinsames Informationsblatt über Visa

Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird ein gemeinsames Informationsblatt über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, Durchreisevisa und Visa für den Flughafentransit (mit den damit verbundenen Rechten, den Beantragungsvoraussetzungen) ausgearbeitet.

43 Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort werden folgende Informationen ausgetauscht:

- a) Monatliche Statistiken über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, Durchreisevisa und Visa für den Flughafentransit sowie über die Zahl der abgelehnten Visumanträge, sowie
- b) Informationen über:
 - die sozioökonomische Struktur des Gastlandes;

- lokale Informationsquellen (über das Sozialversicherungssystem, Krankenversicherung, Steuerregister, Ein- und Ausreiseregistrierung usw.);
- die Verwendung falscher und gefälschter Dokumente;
- illegale Einwanderungsrouten;
- Fälle der Visumverweigerung;
- Zusammenarbeit mit Fluggesellschaften und
- Versicherungsgesellschaften, die angemessene Reisekrankenversicherungen anbieten (auch Überprüfung der Versicherungsdeckung, gegebenenfalls Selbstbeteiligung).

44 Monatliche Besprechungen zwischen den Mitgliedstaaten

Einmal im Monat findet eine Besprechung zwischen Mitgliedstaaten zur konsularischen Zusammenarbeit vor Ort über konkrete Themen im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik statt.

Auch können thematische Besprechungen organisiert und eigens dazu eingerichtete Arbeitsgruppen mit bestimmten Fragen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort befasst werden.

45 Kurzberichte

Es werden systematisch Kurzberichte über die Besprechungen zur konsularischen Zusammenarbeit vor Ort verfasst, die an die beteiligten Konsulate weitergeleitet werden. Die Auslandsvertretung übermittelt die Kurzberichte an das BFM, Abteilung Einreise und Zulassung.

46 Ausserordentliche Teilnehmer

Mitarbeiter von Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten, die den Besitzstand der Gemeinschaft im Visumbereich nicht anwenden, oder von Drittländern können ad hoc zu Besprechungen eingeladen werden, damit Informationen zu speziellen Aspekten der Erteilung von Visa ausgetauscht werden können.

5 Amtshilfe, Rechtshilfe und polizeiliche Zusammenarbeit im Visumbereich

Dieses Kapitel ist in Vorbereitung.

6 Kontakte mit dem BFM

Nur für den dienstlichen Gebrauch.

7 Schlussbestimmungen

71 Aufhebungen

Die Weisungen Visa und Grenzkontrolle (VGK) sind aufgehoben.

72 Inkrafttreten

Vorliegende Weisungen treten am 12 Dezember 2008 in Kraft.